

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

Nr. 00 5030

1. Ex.

102895

209/82

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 17. 11. 1982

BSU
000001

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-c008

MIS-Nr. 73/82
794 .Ausf. Bl. 1 bis 51

Dienstanweisung Nr. 2 /82

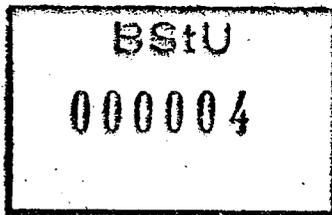
Einleitung und Realisierung von Fahndungen im Reiseverkehr
über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik



Gliederung

	<u>Seite</u>
1. Einleitung von Fahndungen.	9
2. Grundsätze für die Einleitung von Fahndungen	10
3. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung	20
3.1. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin	20
3.2. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung im übrigen Transitverkehr	21
3.3. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung im Einreiseverkehr	23
3.4. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung von Bürgern der DDR bei der Ausreise bzw. bei der Wiedereinreise	24
3.5. Durchsetzung von operativen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin zu Personen, die im übrigen Transit- und Einreiseverkehr zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung ausgeschrieben sind	24
3.6. Realisierung von Fahndungen zur Verhaftung von Personen wegen ungesetzlichen Grenzübertritts im übrigen Transit- und Einreiseverkehr	25
3.7. Ausnahmeentscheidungen zu Fahndungen zur Verhaftung	28
3.8. Die Übernahme von Fahndungen zur Verhaftung vom MdI oder der Zollverwaltung der DDR durch Dienstseinheiten des MfS	28
3.9. Die Abholung festgenommener Personen von den Grenzübergangsstellen	29

	<u>Seite</u>
4. Fahndungen zur Realisierung von Reisesperren	30
4.1. Bestätigung von Reisesperren	30
4.2. Reisesperren im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin	31
4.3. Reisesperren im übrigen Transitverkehr	32
4.4. Reisesperren im Einreiseverkehr	34
4.5. Zeitweilige Reisesperren im übrigen Transit- und Einreiseverkehr	36
4.6. Durchsetzung von operativen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin zu Personen, zu denen Reisesperren im übrigen Transit- und Einreiseverkehr verfügt wurden	36
4.7. Die rechtzeitige Einleitung von Reisesperren zu Personen, die mit staatlicher Genehmigung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin bei gleichzeitiger Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR übersiedeln bzw. Personen, die aus der Haft nach dort entlassen werden	37
4.8. Spezifische Regelungen für die Einleitung und Realisierung von Reisesperren	38
4.9. Fahndungen zur Realisierung von Ausreisesperren	40
4.10. "Rückfrage vor Entscheid"	42
4.11. Befristung von Reisesperren	43
4.12. Aufgaben für Dienstseinheiten des MfS, die sich aus der Einleitung von Reisesperren durch andere Organe ergeben	45
4.13. Zeitweilige Aussetzung von Reisesperren	47
4.14. Löschung von Reisesperren	49
4.15. Bearbeitung von Eingaben zu Reisesperren	49



Seite

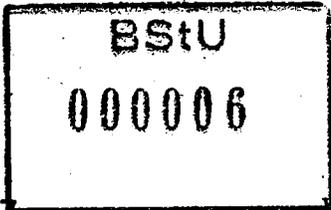
5.	Die Einleitung von Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen	50
5.1.	Grundsätzliche Festlegungen	50
5.2.	Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin	53
5.3.	Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im übrigen Transit- und Einreiseverkehr, der keinem zentralen Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren unterliegt	54
5.4.	Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Einreiseverkehr, der einem zentralen Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren unterliegt	55
5.5.	Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im paß- und visafreien Reiseverkehr	56
5.6.	Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Ausreiseverkehr	57
5.7.	Zu beachtende Festlegungen bei der Durchsetzung der Fahndungsmaßnahmen - Weiterreise erst nach Zustimmung der fahndungsersuchenden Diensteinheit bzw. Körperdurchsuchung	58
5.8.	Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu bevorrechteten Personen sowie zu in der DDR akkreditierten ständigen Korrespondenten ausländischer Publikationsorgane	60
5.9.	Sachfahndungen	61
5.10.	Fahndungen zur Durchführung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für das Ministerium des Innern und die Zollverwaltung der DDR	63

BSIU

000005

- 6 -

	<u>Seite</u>
6. Sonderfahndungen	64
7. Spezifische Festlegungen zu Fahndungen im zivilen Flug-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr	68
7.1. Fahndungen im zivilen Flugverkehr	68
7.2. Fahndungen im Eisenbahnverkehr	71
7.3. Fahndungen auf Binnenwasserstraßen	72
8. Grundsätzliche Aufgaben der operativen Dienststeinheiten	72
8.1. Hauptabteilung VI bzw. Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen	73
8.2. Hauptabteilung II bzw. Abteilungen II der Bezirksverwaltungen	75
8.3. Hauptabteilung VII bzw. Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen	76
8.4. Hauptabteilung VIII bzw. Abteilungen VIII der Bezirksverwaltungen	76
8.5. Hauptabteilung IX bzw. Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen	77
8.6. Hauptabteilung XIX bzw. Abteilungen XIX der Bezirksverwaltungen	77
8.7. Abteilung XXII bzw. Arbeitsgruppen XXII der Bezirksverwaltungen	78
8.8. ZKG bzw. BKG	78
8.9. Fahndungsführungsgruppe bzw. Fahndungsoffiziere der Bezirksverwaltungen	78
9. Schlußbestimmungen	79



		<u>Seite</u>
Anlage 1	Fahndungsersuchen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen	81
Anlage 2	Fahndungsersuchen zur Einleitung einer Reisesperre	83
Anlage 3	Schreiben zur Ergänzung/Veränderung des Fahndungsersuchens	85
Anlage 4	Ersuchen zur Fahndungsverlängerung	87
Anlage 5	Verlängerung einer Fahndung zur Realisierung einer Reisesperre	89
Anlage 6	Ergänzung/Veränderung/Aussetzung/Löschung einer Fahndung zur Realisierung einer Reisesperre	91
Anlage 7	Sonderfahndungsgruppen	93
Anlage 8	Fahndungsersuchen zur Einleitung einer Sonderfahndung - Einzelperson	95
Anlage 9	Fahndungsersuchen zur Einleitung von Sonderfahndungen - listenmäßige Aufstellung	97
Anlage 10	Staatenaufstellung zur Abstimmung von Reisesperren mit der Abteilung X	101

BSU

000007

- 9 -

VVS MfS 0008-73/82

Die Fahndung im Reiseverkehr über die Staatsgrenze der DDR hat einen maximalen Beitrag zur Wahrung und Durchsetzung der Rechtsordnung der DDR, verbunden mit der Gewährleistung einer hohen staatlichen Sicherheit, zu leisten.

Sie hat zur wirksamen Lösung der politisch-operativen Aufgaben des MfS bei der Bekämpfung des Feindes beizutragen, insbesondere zur vorbeugenden Aufdeckung, Bekämpfung und Verhinderung der unter Ausnutzung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs gegen die DDR und die mit ihr befreundeten sozialistischen Staaten gerichteten feindlich negativen u. a. kriminellen Handlungen.

Zur Durchsetzung dieser grundsätzlichen Aufgaben

weise ich an:

1. Fahndungen können ausgeschrieben werden zur

vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung von Personen,

Realisierung von Reisesperren,

Durchführung politisch-operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu Personen und Sachen,

Durchsetzung von Sonderfahndungen.

Diese Fahndungen sind in enger Zusammenarbeit zwischen den operativen Dienststeinheiten des MfS sowie im engen Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheits-

organen unter Wahrung der Konspiration als Bestandteil des Kontroll- und Abfertigungsprozesses beim Grenzübertritt sowie im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren zu realisieren.

Grundlagen für Fahndungen sind

die Rechtsvorschriften der DDR, eingeschlossen die spezifischen Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit sozialistischen Staaten sowie mit nichtsozialistischen Staaten und Westberlin bezüglich des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs erlassen wurden;

meine dienstlichen Bestimmungen und Weisungen, insbesondere zum grenzüberschreitenden Reiseverkehr.

2. Grundsätze für die Einleitung von Fahndungen

- 2.1. Die Fahndung ist entsprechend ihren spezifischen Möglichkeiten in wirksamer Kombination mit anderen operativen Mitteln und Methoden planmäßig und zielgerichtet für die Lösung politisch-operativer Aufgaben des MfS zu nutzen. Sie ist unter Beachtung der in dieser Dienstanweisung festgelegten Voraussetzungen für ihre hohe politisch-operative Wirksamkeit vor allem vorgangsbezogen einzusetzen.

BStU

000009

2.2. Fahndungen sind einzuleiten, wenn

es die Sicherheit der DDR und der anderen sozialistischen Staaten sowie der Schutz deren führender Repräsentanten erfordern;

die politisch-operative Notwendigkeit begründet ist und die speziellen Aufgaben nur durch die Fahndung gelöst werden können;

die zu realisierenden Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der DDR stehen und einer sicheren und vertragsgerechten Kontrolle und Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs entsprechen.

Voraussetzung für die Einleitung von Fahndungen ist, daß die Personen in der Abteilung XII aktiv erfaßt sind bzw. bei Sonderfahndungen mindestens eine VSH-Erfassung, unter Beachtung der Festlegungen meiner Dienstanweisung Nr. 1/80, Abschnitt 4.1., vorliegt.

2.3. Fahndungen sind von den operativen Dienstseinheiten des MfS bei der Hauptabteilung VI und in den Bezirksverwaltungen bei den Abteilungen VI (nachfolgend als zuständige Dienstseinheiten der Linie VI bezeichnet) nach erfolgter Fahndungsberatung mit bestätigten Fahndungsersuchen (Anlage 1 und 2) einzuleiten.

In Ausnahmefällen können Fahndungen bei hoher Dringlichkeit nach Bestätigung fernschriftlich bei den zuständigen Dienstseinheiten der Linie VI unter Angabe

BSIU

000010

- 12 -

der Daten entsprechend den Fahndungsersuchen eingeleitet werden.

Die bestätigten Fahndungsersuchen sind unverzüglich nachzureichen.

Die Fahndungsersuchen haben alle geforderten und für die Festlegung und Realisierung der Fahndungsmaßnahmen notwendigen Angaben sowie den wesentlichen operativen Sachverhalt, soweit es für die Durchsetzung der Fahndungen erforderlich ist, zu enthalten.

Dazu gehören

die zur eindeutigen Identifizierung der Personen erforderlichen Angaben und der aktuelle fahndungsbezogene operative Sachverhalt, der örtliche und zeitliche Geltungsbereich sowie die durchzuführenden Maßnahmen,

alle Hinweise zu den Personen, die besondere Sicherheitsmaßnahmen auf den Grenzübergangsstellen zur vorbeugenden Verhinderung terroristischer oder anderer gewaltsamer Handlungen und von Provokationen erforderlich machen (z. B. Terrorist, Flugzeugentführer, Gewaltverbrecher, Schußwaffenbesitz bzw. Besitz anderer für terroristische Handlungen geeigneter Gegenstände),

Hinweise, die die Personen selbst betreffen und für den Kontrollablauf von Bedeutung sind (Personen sind vermutlich mit Mitteln und Methoden der nachrichtendienstlichen Tätigkeit vertraut, sichern sich ab,

BStU
000011

beabsichtigen, Sicherheits- und Kontrollhandlungen aufzuklären, sind rauschgiftsüchtig, neigen zu Affekthandlungen u. a.),

Hinweise auf besondere Anforderung an die Konspiration und Geheimhaltung aufgrund operativer Erfordernisse.

- 2.4. Bevor Fahndungsersuchen zur Bestätigung vorgelegt werden, ist grundsätzlich die Fahndungsberatung bei der zuständigen Diensteinheit der Linie VI wahrzunehmen, ausgenommen bei Fahndungsausschreibungen zur Festnahme bzw. Verhaftung, soweit nicht zusätzliche spezifische Maßnahmen in der Grenzpassage erforderlich sind.

Die Fahndungsberatung hat zum Ziel, die

Möglichkeiten der Fahndung zur wirksamen Unterstützung der Vorgangsbearbeitung herauszuarbeiten und zu nutzen;

Forderungen der fahndungsersuchenden Diensteinheiten mit den konkreten Bedingungen und Voraussetzungen auf den Grenzübergangsstellen in Übereinstimmung zu bringen;

für die Erreichung der Zielstellung der Fahndung bei Wahrung der Konspiration zweckmäßigsten Maßnahmen und Handlungsvarianten festzulegen;

Informationen und Hinweise herauszuarbeiten, die für das operativ-taktische Verhalten der Mitarbeiter auf den Grenzübergangsstellen sowie für ihre Sicherheit und die Sicherheit des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs von Bedeutung sind,

BSU

000012

- 14 -

Dazu sind durch die fahndungersuchenden Dienst-
einheiten die für eine klare Festlegung und eine exakte
Vorgabe der Maßnahmen für die Fahndungsrealisierung
bedeutsamen Sachverhalte darzulegen.

Die Leiter der fahndungersuchenden Dienst-
einheiten haben zu gewährleisten, daß der Inhalt der Fahndungs-
ersuchen den Anforderungen dieser Dienst-
anweisung entspricht.

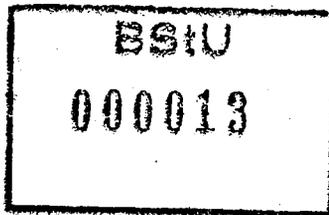
Bei Verlängerung der Laufzeit von Fahndungen ist er-
neut die Fahndungsberatung wahrzunehmen, um die Wirk-
samkeit der bisherigen Maßnahmen zu analysieren und
entsprechend den veränderten Bedingungen zu präzi-
sieren.

2.5. Die Laufzeit muß in Obereinstimmung mit den politi-
schen, rechtlichen und politisch-operativen Gründen
sowie mit der Zielstellung der jeweiligen Fahndung
stehen und ist bei der Fahndungsberatung konkret
festzulegen.

Die Erfordernisse der Konspiration sind dabei strikt
einzuhalten.

2.6. Der Leiter der Hauptabteilung VI bzw. die Leiter der
Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen haben Fahndungs-
ersuchen

an die Leiter der fahndungersuchenden Dienst-
einheiten zur Klärung zurückzugeben, wenn



die gestellten Anforderungen nicht eingehalten werden;

die eingereichten Ersuchen nicht die erforderlichen Angaben enthalten;

die geforderten Maßnahmen zur Dekonspiration der Fahndung führen können;

Maßnahmen unter den gegebenen Bedingungen des Kontroll- und Abfertigungsregimes auf den entsprechenden Grenzübergangsstellen nicht realisierbar sind;

zeitweilig nach zentraler Abstimmung auszusetzen, wenn

zu Aktionen und Einsätzen die Aussetzung festgelegt wird;

es die politische oder die politisch-operative Lage oder die konkrete Verkehrssituation an einer Grenzübergangsstelle erfordert bzw.

andere zwingende Gründe der Realisierung der Fahndungen entgegenstehen.

2.7. Die fahndungersuchenden Diensteinheiten haben Fahndungen bei der zuständigen Diensteinheit der Linie VI zu löschen,

wenn die politisch-operative Zielstellung der Fahndung erreicht ist oder die politisch-operative Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der

BSIU

000014

- 16 -

Fahndung innerhalb der Laufzeit nicht mehr vorliegt;

zu verändern,

wenn die Gründe für die Realisierung einzelner Fahndungsmaßnahmen nicht mehr gegeben sind;

zu ergänzen,

wenn nach Einleitung der Fahndung Informationen zur Vervollständigung des Ersuchens bzw. zur Präzisierung oder Erweiterung der Maßnahmen gewonnen werden;

zu verlängern,

wenn zwingende politisch-operative Gründe vorliegen. Die Verlängerung ist zu bestätigen und muß 15 Tage vor Ende der Laufzeit bei der Hauptabteilung VI vorliegen.

Löschungen sind bei der zuständigen Dienst Einheit der Linie VI mit formlosen Schreiben zu veranlassen.

Vorzunehmende Veränderungen, Ergänzungen und Verlängerungen sind mit formgebundenen Schreiben (Anlagen 3 und 4), in dringenden Fällen mit Fernschreiben (entsprechend dem Inhalt der formgebundenen Schreiben), der zuständigen Dienst Einheit der Linie VI mitzuteilen.

2.8. Die Hauptabteilung VI hat Fahndungen in eigener Zuständigkeit zu löschen nach

Realisierung der geforderten Maßnahmen,

Ablauf der festgelegten Laufzeit, auch dann, wenn das Fahndungsobjekt innerhalb dieses Zeitraumes die Grenze nicht passiert hat.

- 2.9. Fahndungen sind in Abhängigkeit von den rechtlichen Grundlagen und den sich daraus ableitenden unterschiedlichen Verfahrensregelungen für die Kontrolle und Abfertigung beim Grenzübertritt zu differenzieren:
- 2.9.1. Fahndungen nach Personen im Transitverkehr, der vom "Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West" (im folgenden als Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin bezeichnet) geregelt wird.
- 2.9.2. Fahndungen nach Personen im übrigen Transitverkehr
- 2.9.3. Fahndungen nach Personen, deren Einreise einem zentralen Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren unterliegt.

Dazu gehören

Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin (nachfolgend Westberliner genannt), die aus dienstlichen, privaten oder aus touristischen Gründen in die DDR bzw. deren Hauptstadt einreisen wollen;

BSIU

000016

- 18 -

Bürger der BRD, die aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen in die DDR bzw. deren Hauptstadt (ausgenommen zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR) einreisen wollen;

Bürger der BRD, die in besonders festgelegten Kreisen und kreisfreien Städten der BRD wohnhaft sind und in besonders festgelegte Kreise im grenznahen Gebiet der DDR zu einem Tagesaufenthalt bis 24.00 Uhr einreisen wollen;

Bürger anderer nichtsozialistischer Staaten, die aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen in die DDR bzw. deren Hauptstadt (ausgenommen Vouchersoforteinreisen und Einreisen zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR) einreisen wollen.

2.9.4. Fahndungen nach Personen, deren Einreise keinem zentralen Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren unterliegt.

Dazu gehören

Bürger sozialistischer Staaten;

Bürger der BRD und anderer nichtsozialistischer Staaten bei Einreise aus Westberlin in die Hauptstadt der DDR zu einem Tagesaufenthalt bis 24.00 Uhr (Einreise mit Visum zum Tagesaufenthalt);

Bürger nordeuropäischer Staaten (Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland, Island), die zu einem Tagesaufenthalt in festgelegte Orte des Bezirkes Rostock einreisen;

BStU
000017

- 19 -

VVS MfS o008-73/82

Bürger nichtsozialistischer Staaten und Westberliner, die zur Leipziger Messe einreisen;

Bürger nichtsozialistischer Staaten (außer Bürger der BRD und Westberliner), die als Touristen unter Inanspruchnahme touristischer Leistungen einreisen (Vouchersoforteinreisen);

Kraftfahrer aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, die zur Durchführung von Warentransporten einreisen;

Bürger nichtsozialistischer Staaten und Westberliner, die Landgangscheine für einen Tagesaufenthalt in Hafenstädten der DDR erhalten (bei Inanspruchnahme von Leistungen des Reisebüros der DDR ist eine einmalige Übernachtung möglich).

2.9.5. Fahndungen nach Personen im paß- und visafreien Reiseverkehr

Dazu gehören

Bürger der DDR, CSSR und der VR Polen, die im Rahmen der jeweils abgeschlossenen Abkommen und gültigen Modalitäten am paß- und visafreien Reiseverkehr zwischen diesen Staaten teilnehmen.

2.9.6. Fahndungen nach Personen zur Gewährleistung der Sicherheit des zivilen Flugverkehrs

Dazu gehören

Bürger der DDR, Bürger sozialistischer und nichtsozialistischer Staaten sowie Westberliner, die am zivilen Flugverkehr teilnehmen.

3. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung

3.1. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin

3.1.1. Fahndungsersuchen zur Verhaftung im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin sind von der für die Bearbeitung des jeweiligen Ermittlungsverfahrens zuständigen Dienstseinheit der Linie IX zu stellen.

Die mit dem Staatsanwalt des Bezirkes abzustimmenden Fahndungen sind mir von den Leitern der Bezirksverwaltungen über den Leiter der Hauptabteilung IX zur Bestätigung einzureichen.

Nach meiner Bestätigung hat der Leiter der Hauptabteilung IX die Bestätigung durch den Generalstaatsanwalt der DDR zu erwirken und die Fahndung bei der Hauptabteilung VI zu veranlassen.

3.1.2. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin sind in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, möglich. Die Fahndungsersuchen sind durch die Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilungen bzw. durch die Leiter der Bezirksverwaltungen mit entsprechender Begründung bei mir einzureichen.

Nach Bestätigung der Fahndung zur vorläufigen Festnahme, die zugleich als Bestätigung der Fahndung zur

BSU

000019

- 21 -

VVS MfS o008-73/82

Verhaftung gilt, sind unverzüglich die notwendigen Voraussetzungen für die Fahndung zur Verhaftung zu schaffen und die Bestätigung durch den Generalstaatsanwalt der DDR zu erwirken.

Wenn im Ausnahmefall die vorliegenden Angaben zur Person eine eindeutige Identifizierung der festzunehmenden Person nach Personalien nicht ermöglichen, ist im Fahndungsersuchen zur vorläufigen Festnahme festzulegen, welche zusätzlichen Identifizierungsmaßnahmen durchzuführen sind und welche Ergebnisse sie als Voraussetzung für die Realisierung der vorläufigen Festnahme und die Erwirkung eines Haftbefehls erbringen müssen.

Die Bestätigung der Fahndung zur vorläufigen Festnahme gilt in diesen Fällen nicht als Bestätigung für die Realisierung einer Fahndung zur Verhaftung im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin. Nach erfolgter vorläufiger Festnahme ist - in gleicher Weise wie bei vorläufigen Festnahmen auf frischer Tat - unverzüglich meine Zustimmung bzw. die meines für die Linie zuständigen Stellvertreters für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft einzuholen und die Zustimmung des Generalstaatsanwaltes der DDR zur Beantragung eines Haftbefehls zu erwirken.

- 3.2. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung im übrigen Transitverkehr
- 3.2.1. Bestehende Ausschreibungen zur Verhaftung werden ohne Einschränkung realisiert.

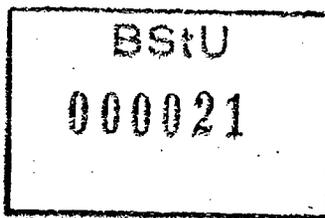
Ausgenommen davon sind Personen, denen gemäß Verordnung des Ministerrates vom 21. 6. 1982 die Staatsbürgerschaft aberkannt wurde und die nach § 213 StGB nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, aber wegen dringenden Verdachts weiterhin zu verfolgender Straftaten, die vor dem 1. 7. 1982 begangen wurden, zur Verhaftung ausgeschrieben sind. Die Fahndungsausschreibungen zur Verhaftung werden in diesen Fällen im übrigen Transit- und Einreiseverkehr als Reisesperren durchgesetzt.

Ergibt sich in Einzelfällen die politisch-operative Notwendigkeit, derartige Fahndungen als Verhaftung im übrigen Transit- und Einreiseverkehr durchzusetzen, ist meine Zustimmung und die des Generalstaatsanwaltes der DDR erforderlich.

Voraussetzung dafür ist, daß Interessen der DDR durch die jeweilige Straftat in besonderem Maße beeinträchtigt oder die Straftat nach dem ungesetzlichen Grenzübertritt erfolgte und Sicherheitsinteressen der DDR erheblich gefährdet wurden.

3.2.2. Darüber hinaus sind die von mir bzw. von meinen Stellvertretern bestätigten Fahndungen zur vorläufigen Festnahme zu realisieren.

Voraussetzungen für die Einleitung von Fahndungen zur vorläufigen Festnahme sind das Vorliegen



des dringenden Verdachts einer Straftat, der die Ausschreibung einer Verhaftung rechtfertigen würde und

solcher operativer Interessen, deren Realisierung eine Ausschreibung zur Verhaftung zwingend ausschließt.

Fahndungsersuchen zur vorläufigen Festnahme können nach gründlicher Einschätzung durch die Hauptabteilung IX bzw. durch die Abteilung IX der jeweiligen Bezirksverwaltung, von den Leitern der Haupt-/selbständigen Abteilungen des MfS und von den Leitern der Bezirksverwaltungen gestellt werden.

3.3. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung im Einreiseverkehr

Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung im Einreiseverkehr sind entsprechend den Festlegungen im Abschnitt 3.2. einzuleiten.

3.3.1. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung von Personen, deren Einreise einem zentralen Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren unterliegt

Personen, die zur Verhaftung oder zur vorläufigen Festnahme ausgeschrieben sind, erhalten keine Genehmigung zur Einreise in die DDR. Die Fahndungsausschreibungen wirken als Einreisesperren.

In begründeten Ausnahmefällen können Fahndungen zur Verhaftung, soweit es sich nicht um Einreisende gemäß der Vereinbarung mit dem Westberliner Senat über den Reise- und Besucherverkehr handelt, nach meiner Bestätigung und nach Zustimmung des Generalstaatsanwaltes der DDR und Fahndungen zur vorläufigen Festnahme nach meiner Bestätigung realisiert werden, auch wenn die betreffenden Personen im Besitz eines Berechtigungsscheines zum Empfang des Einreisevisums oder im Besitz eines Einreisevisums sind.

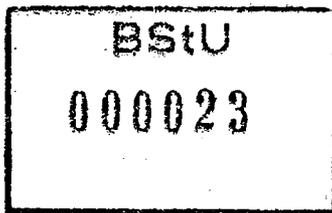
3.3.2. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. zur Verhaftung von Personen im Einreiseverkehr, der nicht dem zentralen Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren unterliegt, werden ohne Einschränkung realisiert.

3.4. Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung von Bürgern der DDR bei der Ausreise bzw. bei der Wiedereinreise

Bestehende Fahndungsausschreibungen zur Verhaftung werden ohne Einschränkung realisiert.

Darüber hinaus sind die von mir bzw. meinen Stellvertretern und die von den Leitern der Bezirksverwaltungen bestätigten Fahndungen zur vorläufigen Festnahme zu realisieren.

3.5. Durchsetzung von operativen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin zu Personen, die im übrigen Transit- und



Einreiseverkehr zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung ausgeschlossen sind

Zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und zur Unterbindung feindlicher und anderer rechtswidriger Handlungen unter Mißbrauch des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin durch Personen, die im übrigen Transit- und Einreiseverkehr zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung ausgeschlossen sind, ist zu prüfen, inwieweit zusätzlich die Einleitung von Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin erforderlich ist.

Die Einleitung zusätzlicher Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen hat durch die operativen Dienstseinheiten zu erfolgen, für die die Personen in der Abteilung XII aktiv erfaßt sind.

Die Notwendigkeit der Einleitung zusätzlicher Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin ist auch bei Personen zu prüfen, gegen die durch andere Organe Fahndungen zur Verhaftung ausgeschlossen wurden. Verantwortlich dafür sind die Dienstseinheiten, für die diese Personen in der Abteilung XII erfaßt sind.

- 3.6. Realisierung von Fahndungen zur Verhaftung von Personen wegen ungesetzlichen Grenzübertritts im übrigen Transit- und Einreiseverkehr

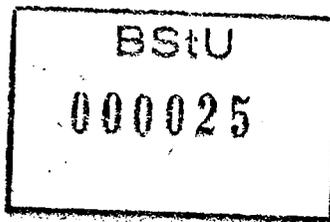
3.6.1. Von der Realisierung der Verhaftung an den Grenzübergangsstellen ist abzusehen, wenn zur Fahndung ausgeschriebene Bürger der DDR mit der Absicht der Rückkehr in die DDR an einer Grenzübergangsstelle erscheinen.

In solchen Fällen hat, unabhängig davon, ob die Fahndungsausschreibung von Dienstseinheiten des MfS oder von den Organen des MdI erfolgte, eine Erstbefragung durch die zuständige Dienstseinheit der Linie IX, insbesondere zur Art und zu den Umständen der bekannten und möglicherweise weiteren Straftaten, zur Feststellung der Ernsthaftigkeit der Rückkehrabsichten und zur Prüfung der offensiven Nutzung im Interesse der politisch-operativen Arbeit des MfS zu erfolgen.

Im Ergebnis der Erstbefragung ist eine Realisierung der Fahndung zur Verhaftung nur vorzunehmen, wenn sich diese Notwendigkeit aus besonders schwerwiegenden Umständen zur Tat, zur Person des Täters oder zur Rückkehr ergibt.

In allen anderen Fällen ist, soweit keine anderen Entscheidungen aus operativer Sicht zweckmäßig sind, die Aufhebung des Haftbefehls zu erwirken und die Überführung in das zentrale Aufnahmeheim zu veranlassen.

3.6.2. Wurde ungeachtet der Fahndungsausschreibung zur Verhaftung die Genehmigung zur Ein- oder Transitreise erteilt, ist bei Feststellung solcher Personen in der Grenzpassage von der Hauptabteilung VI die Entscheidung bei der Hauptabteilung IX einzuholen. Dabei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:



Ergibt die Überprüfung, daß bei Erteilung der Genehmigung die Fahndungsausschreibung nicht beachtet wurde, hat grundsätzlich eine Zurückweisung dieser Personen zu erfolgen. In diesen Fällen bleiben die Fahndungsmaßnahmen bestehen.

Bei Vorliegen eines Haftbefehls wegen weiterer Straftaten ist - sofern es sich um Verbrechen handelt - die Verhaftung zu realisieren.

Ergibt die Überprüfung, daß ungeachtet der Fahndung bereits eine oder mehrere Einreisen genehmigt und realisiert wurden, ist grundsätzlich von der Fahndungsrealisierung abzusehen, und die Person ist zurückzuweisen. In diesen Fällen ist die Aufhebung des Haftbefehls zu erwirken und die Fahndungsausschreibung zu löschen.

Das Ermittlungsverfahren bleibt vorläufig eingestellt, eine Sperre des übrigen Transit- und Einreiseverkehrs ist entsprechend den Festlegungen im Abschnitt 4. zu beantragen.

Ergibt die Überprüfung, daß eine zurückliegende oder die vorliegende Genehmigung unter bewußter Verwendung anderer Personalangaben (2. oder 3. Vorname anstelle des Rufnamens, Verschweigen des Geburtsnamens bei zwischenzeitlich erfolgter Eheschließung usw.) erlangt wurde, ist die Fahndung zu realisieren.

- 3.6.3. Soll in Abweichung von den Grundsätzen unter Abschnitt 3.6.2. verfahren werden, ist dazu die Entscheidung des Generalstaatsanwaltes der DDR durch die Hauptabteilung IX einzuholen.

3.7. Ausnahmeentscheidungen zu Fahndungen zur Verhaftung

Die Genehmigung zur Einreise von zur Verhaftung aus-
geschriebenen Personen als besonderer Ausnahmefall
(z. B. zwingende politisch-operative bzw. besondere
humanitäre Gründe) ist nur möglich, wenn die Umstände
zur Tat und zum Täter die Aufhebung des Haftbefehls
und die Löschung der Fahndung zulassen.

Vor Erteilung der Genehmigung zur einmaligen Einreise
durch die Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilungen
bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen ist über die
zuständige Diensteinheit der Linie IX die Aufhebung
des Haftbefehls und die Löschung der Fahndung zur
Verhaftung zu erwirken.

Nach Wiederausreise ist, soweit erforderlich, Reise-
sperre im übrigen Transit- und Einreiseverkehr zu
beantragen.

3.8. Die Übernahme von Fahndungen zur Verhaftung vom MdI oder der Zollverwaltung der DDR durch Diensteinheiten des MfS

Besteht an Personen, die durch das MdI oder die Zoll-
verwaltung der DDR zur Verhaftung in Fahndung ge-
stellt wurden, seitens einer Diensteinheit des MfS
operatives Interesse, ist zu erwirken, daß durch die
zuständige Abteilung IX das Ermittlungsverfahren von
den Organen des MdI bzw. von der Zollverwaltung der
DDR übernommen wird.

Die Hauptabteilung IX, die von den Abteilungen IX der
Bezirksverwaltungen unverzüglich über die Übernahme
des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten ist, hat

BSU

000027

- 29 -

VVS MfS o008-73/82

die Hauptabteilung VI über die entsprechende Veränderung zu informieren.

3.9. Die Abholung festgenommener Personen von den Grenzübergangsstellen

Fahndungen zur Verhaftung sind an den Grenzübergangsstellen grundsätzlich als vorläufige Festnahmen zu realisieren.

Zur Durchsetzung einer hohen Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen ist zu gewährleisten, daß festgenommene Personen innerhalb von 3 Stunden von den Grenzübergangsstellen abgeholt werden.

Kann aufgrund räumlicher Entfernungen die Abholung in dieser Zeit durch die fahndungersuchende Dienst-einheit nicht gewährleistet werden, ist durch sie mit der für die Grenzübergangsstelle territorial zuständigen Bezirksverwaltung die unverzügliche Abholung zu veranlassen und die weitere Verfahrensweise (zwischenzeitliche Unterbringung in der dortigen Untersuchungs-haftanstalt des MfS oder Zuführung zur fahndungser-suchenden Dienst-einheit) entsprechend den operativen Erfordernissen festzulegen.

Innerhalb dieser Zeit hat auch die Übernahme von Per-sonen zur Durchführung einer Erstbefragung an den Grenzübergangsstellen durch die zuständige Dienst-einheit der Linie IX entsprechend dem Abschnitt 3.6.1. (Absicht der Rückkehr von Bürgern der DDR, die zur Fahndung zur Verhaftung ausgeschrieben sind) zu erfolgen bzw. ist deren Abholung zu veranlassen.

4. Fahndungen zur Realisierung von Reisesperren

Reisesperren sind Verfügungen, wonach bestimmten Personen das Betreten bzw. Verlassen des Hoheitsgebietes der DDR nicht gestattet wird.

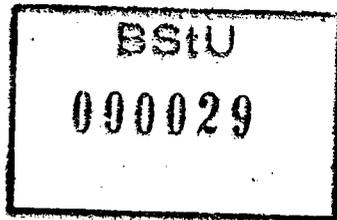
Reisesperren sind mit einem Formblatt (Anlage 2), das alle geforderten Angaben zur Person und die konkrete Begründung mit Beweislage entsprechend den Gründen gemäß Abschnitten 4.2. bis 4.4. enthält, zu beantragen. Für mehrere Personen mit gleicher Begründung und Laufzeit ist die Beantragung mit einem Formblatt unter Beifügung einer Liste mit den Personalien zulässig.

4.1. Bestätigung von Reisesperren

Reisesperren im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin bedürfen meiner Bestätigung oder der meines für die Linie zuständigen Stellvertreters. Darüber hinaus sind mir oder meinem für die Linie zuständigen Stellvertreter nach Abstimmung mit dem Leiter der federführenden Dienstseinheit Reisesperren im übrigen Transit- und Einreiseverkehr sowie Ausreisesperren zu Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder gesellschaftlichen Stellung im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen bzw. bei denen zu erwarten ist, daß die Reisesperren politische oder politisch-operativ bedeutsame Reaktionen auslösen könnten, zur Bestätigung vorzulegen.

Verlängerungen vorgenannter Reisesperren sind zu beantragen und bedürfen erneut meiner Bestätigung bzw. der meines für die Linie zuständigen Stellvertreters.

Alle anderen Reisesperren im übrigen Transit- und Einreiseverkehr sowie Ausreisesperren zu Bürgern der DDR und deren



Verlängerungen, sind durch die Leiter der Haupt-/selbstständigen Abteilungen bzw. Bezirksverwaltungen zu bestätigen.

In dringenden Fällen können Reisesperren nach Bestätigung bei der Hauptabteilung VI fernschriftlich veranlaßt werden. Die bestätigten Fahndungsersuchen sind unverzüglich nachzureichen.

4.2. Reisesperren im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin

Der Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin durch das Hoheitsgebiet der DDR kann gesperrt werden

- (1) für Personen, die schwere Straftaten - Straftaten gegen das Leben, vorsätzliche Straftaten gegen die Gesundheit und schwere Straftaten gegen das Eigentum - begangen haben, sofern diese Straftaten noch nicht geahndet wurden;
- (2) für Personen, die erheblich oder mehrfach schuldhaft die gewährte Transitreise mißbrauchten (dazu zählen auch Personen, die mehrfach die Bezahlung einer gegen sie verfügten Ordnungsstrafe verweigern).

In den Fahndungsersuchen zur Einleitung von Reisesperren im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin ist die bestehende Beweislage konkret darzulegen.

Reisesperren im Eisenbahn- und Binnenschiffstransitverkehr zwischen der BRD und Westberlin können, entsprechend den spezifischen Bedingungen der Kontrolle und Abfertigung, nur in begrenztem Umfang durchgesetzt werden.

Reisesperren im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin gelten gleichzeitig als Reisesperren im übrigen Transitverkehr sowie als Einreisesperren.

4.3. Reisesperren im übrigen Transitverkehr

Im übrigen Transitverkehr können über die im Abschnitt 4.2. genannten Gründe hinaus gesperrt werden:

- (1) Personen, die Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Verbrechen gegen die DDR begangen haben bzw. die an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung des Freiheitswillens anderer Völker teilnahmen;
- (2) Personen, die andere schwerwiegende Straftaten begangen haben und gegen die durch die Gerichte der DDR als Haupt- oder Zusatzstrafe Ausweisung aus der DDR ausgesprochen wurde;
- (3) Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberliner, die aufgrund ihrer feindlichen Einstellung zur DDR Hetze betreiben, provokatorische oder verleumderische Handlungen gegen die DDR begehen bzw. diese androhen, Bürger der DDR zum Stellen rechtswidriger Ersuchen auf Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin inspirierten oder von denen derartige Aktivitäten während ihres Aufenthaltes in der DDR zu erwarten sind.

Werden solche Personen in der Grenzpassage erkannt, sind sie zurückzuweisen, sofern keine strafprozessualen Maßnahmen erforderlich sind.

- (4) Personen, die mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe der DDR nach der BRD bzw. Westberlin übersiedelten und aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen wurden (außer Rentner und Kinder bis 14 Jahre), insbesondere solche, die

Demonstrativhandlungen oder andere feindliche und provokatorische Handlungen begangen haben oder androhten,

in der DDR schwerwiegende Rechtsverletzungen begangen haben, gegen die DDR Hetze betrieben bzw. diese verleumdeten, provokatorisch auftraten, den ungesetzlichen Grenzübertritt versuchten bzw. vorbereiteten,

in der DDR eine asoziale Lebensweise führten oder als kriminelle Elemente in Erscheinung traten,

in anderer Art und Weise gegen die Gesetzlichkeit der DDR verstießen oder gegen die Grundinteressen der DDR auftraten;

- (5) Personen, bei denen aufgrund hinreichender Verdachtsgründe zu vermuten ist, daß sie die Durchreise durch die DDR zu rechtswidrigen Zwecken mißbrauchen werden;

- (6) Personen, die von der DDR zur "persona non grata" erklärt wurden.

Bei der Beantragung sind die Festlegungen im Abschnitt 4.8.1. zu beachten.

Reisesperren im übrigen Transitverkehr gelten gleichzeitig als Einreisesperren.

4.4. Reisesperren im Einreiseverkehr

Die Einreise in das Hoheitsgebiet der DDR kann über die im Abschnitt 4.2. und 4.3. genannten Gründe hinaus gesperrt werden:

- (1) Personen, die auf dem Hoheitsgebiet der DDR eine Straftat begangen haben oder die außerhalb des Hoheitsgebietes der DDR eine Straftat begangen haben, die nach den Gesetzen der DDR ebenfalls als Straftat gilt, wenn sich durch einen Aufenthalt dieser Personen Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ergeben können;
- (2) Personen, die vorsätzlich grobe Verstöße gegen die zum Schutze der Staatsgrenze oder der Währung der DDR erlassenen Rechtsvorschriften oder die Zoll- und Devisenbestimmungen begangen haben, einschließlich Personen, die im Zusammenhang mit Rauschgiftdelikten in Erscheinung getreten sind;
- (3) Personen, die aus der DDR ausgewiesen wurden;

- (4) Personen, denen die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt oder widerrufen wurde;
- (5) Bürger der DDR, die nach dem 31. 12. 1980 die DDR ungesetzlich verlassen haben, soweit keine Fahndungen zur Verhaftung ausgeschrieben sind, mit Ausnahme
- der Einreise zum Zwecke der Aufnahme entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der DDR vom 21. 8. 1964 über die Aufnahme von Bürgern der DDR, die ihren Wohnsitz außerhalb der DDR haben (GBl. I Nr. 10, S. 128),
- von Altersrentnern, die von einer genehmigten Besuchsreise nicht zurückkehrten, sofern keine anderen Gründe als das ungesetzliche Verlassen vorliegen;
- (6) Personen, die von einem Aufnahmeheim der DDR zurückgewiesen wurden und bei denen zu vermuten ist, daß sie eine erneute Einreise in die DDR dazu benutzen werden, die Annullierung der getroffenen Entscheidung zu erreichen. In diesen Fällen ist auch die Sperre für Aufnahmeheime zu veranlassen;
- (7) Personen, die eine asoziale Lebensweise führen, kriminelle Elemente sind bzw. bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie bei einem Aufenthalt die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich stören oder sie ihren Aufenthalt in der DDR zu rechtswidrigen Zwecken mißbrauchen werden;

- (8) Personen, die die ihnen gewährte Aufenthaltsfrist in der DDR mehrfach oder erheblich überschritten haben.

4.5. Zeitweilige Reisesperren im übrigen Transit- und Einreiseverkehr

Gegen Personen, von denen anlässlich nationaler und internationaler politischer und gesellschaftlicher Ereignisse Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgehen können, sind, sofern nicht die Voraussetzungen für die Einleitung von Reisesperren entsprechend Abschnitt 4.2. bis 4.4. bestehen, zeitweilige Reisesperren für einen bestimmten Aktionszeitraum bzw. generell anlässlich von Aktionen für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren einzuleiten.

Auf den Fahndungsersuchen ist zu vermerken, anlässlich welcher Aktionen bzw. über welche Zeiträume die Reisesperren generell aus anderen politisch-operativen Anlässen wirksam werden sollen.

Zeitweilige Reisesperren zu Aktionen können auch im Zusammenhang mit Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen bzw. Sonderfahndungen beantragt werden.

Sie sind durch die Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilungen bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen unter Beachtung der Festlegungen im Abschnitt 4.1. zu bestätigen.

4.6. Durchsetzung von operativen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin zu Personen, zu denen Reisesperren im übrigen Transit- und Einreiseverkehr verfügt wurden

BSU

000035

- 37 -

VVS MfS 0008-73/82

Die Einleitung zusätzlicher operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin zu Personen, denen der übrige Transit- bzw. Einreiseverkehr gesperrt wurde, ist analog den Festlegungen im Abschnitt 3.5. zu prüfen und bei politisch-operativer Notwendigkeit zu veranlassen.

4.7.

Die rechtzeitige Einleitung von Reisesperren zu Personen, die mit staatlicher Genehmigung nach nicht-sozialistischen Staaten oder Westberlin bei gleichzeitiger Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR übersiedeln bzw. Personen, die aus der Haft nach dort entlassen werden.

4.7.1.

Zur Ausschaltung von Verzögerungen bei der Einleitung dieser Reisesperren sind vom Leiter der ZKG bzw. der Hauptabteilung IX bestätigte Listen über Personen, denen auf der Grundlage zentraler staatlicher Entscheidungen die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin bei gleichzeitiger Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR genehmigt wurde bzw. Personen, die aus der Haft nach dort entlassen werden, an die Hauptabteilung VI zu übergeben.

Im Falle einer vorzeitigen Haftentlassung von Bürgern nichtsozialistischer Staaten oder Westberlinern, die wegen Straftaten unter Mißbrauch des Transitverkehrs zwischen der BRD und Westberlin inhaftiert wurden, hat der Leiter der Hauptabteilung IX unter Beachtung der Festlegungen im Abschnitt 4.1. und 4.11.1. die Reisesperren im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin bei der Hauptabteilung VI zu veranlassen.

In gleicher Weise hat der Leiter der Hauptabteilung VII bei Bürgern aus nichtsozialistischen Staaten oder Westberlinern zu verfahren, die durch das MdI aus dem Strafvollzug in ihr Heimatland entlassen bzw. aus der DDR ausgewiesen werden, sofern diese nicht durch zentrale Maßnahmen der Hauptabteilung IX erfaßt sind.

Die Hauptabteilung VI hat auf der Grundlage dieser Listen bzw. Anträge unverzüglich Reisesperren für die zuständigen Diensteinheiten einzuleiten und diese schriftlich mittels Bestätigungsvermerk unter Angabe der Fahndungsnummer, der Personalien und der Laufzeit der Reisesperren zu informieren.

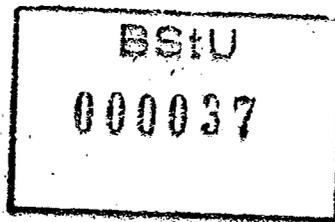
Zuständig für derartige Reisesperren sind die Dienst- einheiten, für die diese Personen in der Abteilung XII aktiv erfaßt sind bzw. bei Nichterfassung die Kreis- dienststellen, in deren Verantwortungsbereich die be- treffenden Personen mit Hauptwohnsitz zuletzt polizei- lich gemeldet waren.

Die zuständigen Diensteinheiten sind nach Erhalt der Bestätigungsvermerke für Ergänzungen, Änderungen bzw. Löschungen bei bestehender politisch-operativer Notwendigkeit gemäß Abschnitt 2.7. verantwortlich.

Ein Nachreichen von Fahndungersuchen zur Einleitung von Reisesperren ist nicht erforderlich.

4.8. Spezifische Regelungen für die Einleitung und Reali- sierung von Reisesperren

- 4.8.1. Die für den übrigen Transitverkehr verfügbaren Reise- sperren sind im Transitverkehr zwischen Flughafen Berlin-Schönefeld und der Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee nicht zu realisieren.

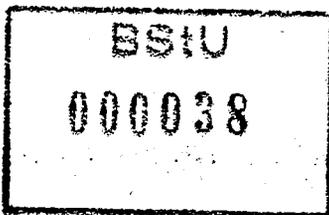


Die Hauptabteilung VI hat den Transit dieser Personen zu überwachen. Erfordern besondere politisch-operative Gründe zur Gewährleistung der Sicherheit im internationalen Flugverkehr die Durchsetzung von Reisesperren auch in dieser Transitrelation, ist dies bei der Beantragung zu begründen.

4.8.2. Verfügte Reisesperren zu Personen, die bereits das Rentenalter erreicht haben und von denen kein hoher Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit ausgeht, sind durch Ablehnung gestellter Einreiseanträge zu realisieren. Eine Aufnahme in die Grenzfehndung hat nur zu erfolgen, wenn dies bei der Beantragung ausdrücklich gefordert wird bzw. wenn durch die Hauptabteilung VI in Auswertung der Reisedatenspeicher eine Reisetätigkeit dieser Personen festgestellt wurde.

4.8.3. Reisesperren sind auch durchzusetzen, wenn die Einreise vor Einleitung der Reisesperre genehmigt wurde. Die ausgegebenen Berechtigungsscheine zum Empfang eines Visums sind einzuziehen. Stehen dem humanitäre Gründe entgegen, kann unter Beachtung der Einleitungsgründe von der Durchsetzung der Reisesperre abgesehen werden.

Personen, zu denen kurzfristig aus aktuellem politischen Anlaß zur Absicherung politischer und gesellschaftlicher Ereignisse Einreisesperre für den Aktionszeitraum verfügt wurde, sind zurückzuweisen. Der Berechtigungsschein für diesen Zeitraum ist ungültig zu machen.



4.8.4. Gegen Bürger der DDR, die sich mit staatlicher Genehmigung in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin aufhalten, sind keine Reisesperren zu verfügen. Wurde bekannt, daß derartige Personen die Staatsbürgerschaft eines nichtsozialistischen Staates angenommen haben bzw. im Besitz eines Westberliner Personalausweises sind, ist die Einleitung von Reisesperren möglich. Bei Vorlage eines Reisepasses der DDR werden derartige Reisesperren in der Grenzpassage nicht realisiert.

4.8.5. Reisesperren zu Bürgern aus Staaten gemäß Anlage 10 und mit ständigem Wohnsitz bzw. Aufenthalt in diesen, sind vor ihrer Bestätigung mit der Abteilung X abzustimmen.

Analog ist bei Reisesperren zu diesen Bürgern zu verfahren, deren Einleitung durch andere verfügbare Organe vorgesehen ist. In diesen Fällen ist die Abstimmung mit der Abteilung X, durch die für diese Organe zuständigen Dienststeinheiten des MfS, vorzunehmen.

4.9. Fahndungen zur Realisierung von Ausreisesperren

siehe 1. Ergänzung

4.9.1. Die Genehmigung zur Ausreise aus der DDR kann versagt werden nach allen oder einzelnen Staaten:

- (1) Bürgern der DDR, die durch ihr Verhalten außerhalb der DDR das Ansehen unseres Staates erheblich schädigten oder nicht die Gewähr bieten, daß sie die DDR in anderen Staaten oder in Westberlin würdig vertreten;

BStU
000039

- (2) Bürgern der DDR, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie eine Reise ins Ausland zur rechtswidrigen Nichtrückkehr mißbrauchen wollen;
- (3) Bürgern der DDR, die eine Reise nach anderen Staaten bzw. nach Westberlin zur unberechtigten Weiterreise mißbrauchen wollen;
- (4) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen Begehung eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens läuft oder die noch eine rechtskräftige Strafe zu verbüßen bzw. abzugelten haben sowie für Personen, die wegen einer anderen Straftat gegen die staatliche Ordnung, insbesondere eines ungesetzlichen Grenzübertritts oder einer anderen schweren Straftat, vorbestraft sind sowie für Personen, die wiederholt straffällig geworden sind oder deren Bewährungszeit noch nicht abgelaufen ist;
- (5) Personen, die vorsätzlich grobe Verstöße gegen die zum Schutze der Staatsgrenze oder der Währung der DDR erlassenen Rechtsvorschriften oder die Zoll- und Devisenbestimmungen begangen haben.

Gemäß meiner Dienstanweisung Nr. 4/75 ist bei Ablehnung von Reisen in dringenden Familienangelegenheiten von den Kreisdienststellen bzw. den zuständigen operativen Dienststeinheiten zu prüfen, inwieweit generelle Ausreisesperren nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin einzuleiten sind.

4.9.2. Wenn sich die Personen bereits im Besitz gültiger Ausreisedokumente befinden, ist im Ausnahmefall die Einleitung von Ausreisesperren an den Grenzübergangsstellen möglich. Im Ersuchen zur Einleitung der Ausreisesperren ist in diesen Fällen anzugeben, welche Gründe den Personen für das Nichtgestatten der Ausreise mitzuteilen sind und an wen sie sich zur Klärung der Angelegenheit gegebenenfalls, zu wenden haben.

4.9.3. Bei der Einleitung von Ausreisesperren ist zu entscheiden, ob gleichzeitig die Personen vom paß- und visafreien Reiseverkehr ausgeschlossen werden müssen. Bei Ausschluß vom paß- und visafreien Reiseverkehr ist entsprechend der Dienstvorschrift Nr. 015/72 des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei über den zeitweiligen Ausschluß von Bürgern der DDR vom paß- und visafreien Reiseverkehr unter konsequenter Beachtung der darin enthaltenen Grundsätze zu verfahren.

4.10. "Rückfrage vor Entscheid"

"Rückfrage vor Entscheid" ist im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren einzuleiten, wenn eine generelle Ein- bzw. Ausreisesperre nicht zweckmäßig ist, sondern eine differenzierte Entscheidung über jede beantragte Reise entsprechend der politischen bzw. politisch-operativen Lage herbeigeführt werden soll.

BSU

000041

- 43 -

VVS MFS 0008-73/82

Für die Einleitung der Maßnahme "Rückfrage vor Entscheid" treffen die Festlegungen für die Einleitung und Bestätigung von Reisesperren vollinhaltlich zu.

Ober die Zustimmung zu einer Reise bzw. deren Ablehnung ist durch die Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilungen bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen oder ihrer Stellvertreter bei der Antragstellung neu zu entscheiden und das Ergebnis der Hauptabteilung VI schriftlich bzw. in Ausnahmefällen fernschriftlich zu übermitteln.

Die Maßnahme "Rückfrage vor Entscheid" ist nicht im paß- und visafreien Reiseverkehr realisierbar.

4.10.1. Bei Bürgern der DDR, zu denen eine Ausreisesperre oder die Maßnahme "Rückfrage vor Entscheid" verfügt wurde, ist bei Ausreisen mit dem Ziel der ständigen Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin vor Erteilung der Genehmigung zur Ausreise die Zustimmung der ZKG einzuholen.

4.11. Befristung von Reisesperren

Die Befristung von Reisesperren ist in Abhängigkeit von den Gründen für die Einleitung von Reisesperren differenziert vorzunehmen.

4.11.1. Reisesperren im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin sind in der Regel für nicht länger als 3 Jahre zu beantragen.

Bei Personen, die wegen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin begangener Straftaten von Gerichten der DDR verurteilt und vorzeitig aus der Haft entlassen wurden, ist die Dauer der Reisesperre mit der Reststrafe in Obereinstimmung zu bringen.

Besteht das Erfordernis der weiteren Aufrechterhaltung der Reisesperre im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin, ist sie bis 30 Tage vor Ablauf der Frist mit entsprechender Begründung neu zu beantragen und entsprechend den Festlegungen im Abschnitt 4.1. bestätigen zu lassen.

4.11.2. Reisesperren im übrigen Transit- und Einreiseverkehr zu Bürgern der BRD und Westberlinern, entsprechend den Gründen des Abschnittes 4.3., Absatz (3) und (4), sind unbefristet einzuleiten.

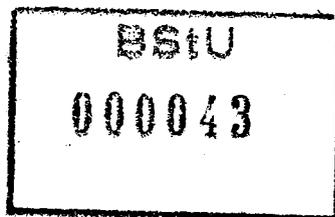
Für alle anderen Reisesperren sind die Befristungen zu differenzieren.

Zeitlich befristete Reisesperren sind jeweils bis Ende eines Kalenderjahres zu beantragen.

Die Löschung wird am 31. 1. des nachfolgenden Jahres wirksam.

In begründeten Fällen ist 15 Tage vor Ablauf der Fristen die Verlängerung zu beantragen.

Die operativen Dienstseinheiten haben eine ständige gewissenhafte Kontrolle über die von ihnen eingeleiteten Reisesperren auszuüben, um bei Erfordernis un-



verzöglich die entsprechenden Maßnahmen (Ergänzung, Veränderung, Aussetzung, Löschung, Verlängerung) veranlassen zu können (Anlagen 5 und 6).
Bei Wegfall der Gründe für die Einleitung von Reisesperren ist unverzüglich deren Löschung zu veranlassen.

4.12.

Aufgaben für Dienstseinheiten des MfS, die sich aus der Einleitung von Reisesperren durch andere Organe ergeben

Fahndungsersuchen zur Einleitung von Reisesperren der Organe des Ministeriums des Innern bzw. des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Zollverwaltung der DDR, die über das Ministerium des Innern gestellt werden, bedürfen gemäß der Dienstvorschrift Nr. 015/72 des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei der Abstimmung mit dem MfS.

Durch die zuständigen Dienstseinheiten des MfS sind die in Fahndung gestellten Personen zur Wahrnehmung der Interessen des MfS in den eigenen Speichern und in der Abteilung XII zu überprüfen.

Wird durch die Überprüfung festgestellt, daß Personen aktiv erfaßt sind, ist die schriftliche Zustimmung zur Reisesperre bei den Dienstseinheiten einzuholen, für die die Personen aktiv erfaßt sind.

BSU

000044

- 46 -

Bei passiver Erfassung ist zu prüfen, inwieweit in Abhängigkeit von den Einleitungsgründen der Reisesperren eine Abstimmung mit den erfassenden Dienst-einheiten notwendig ist.

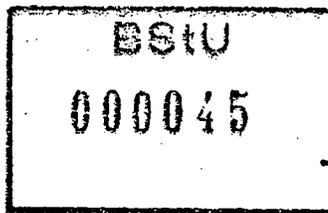
Nach Zustimmung zur Reisesperre sind die Fahndungs-ersuchen mit dem Vermerk "Mit MfS abgestimmt" zurück-zugeben, und es ist die aktive Erfassung der Personen in der Abteilung XII vorzunehmen.

Bei Nichtzustimmung zur Reisesperre sind die Fahndungsersuchen einzubehalten und den zuständigen Dienst-einheiten des MfS zuzuleiten. Den ersuchenden Organen ist mitzuteilen, daß der vorgesehenen Reise-sperre nicht zugestimmt wird.

Der Leiter der Hauptabteilung VI hat in der zentralen Kommission des MdI zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verfügung von Sperrmaßnahmen durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei die Wahrung der politisch-operativen Interessen des MfS zu sichern.

Nach erfolgter Prüfung durch die Kommission und Ver-fügung der Reisesperren durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei hat der Leiter der Hauptabteilung VI die notwendigen Maßnahmen im Verantwortungsbereich einzuleiten.

Aus politisch-operativen Gründen erforderliche Löschungen bzw. zeitweilige Aussetzungen von verfüg-ten Reisesperren anderer Organe sind durch die Leiter



der Haupt-/selbständigen Abteilungen bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen oder ihre Stellvertreter beim Leiter der Hauptabteilung VI zu beantragen. Der Leiter der Hauptabteilung VI hat die Löschung bzw. zeitweilige Aussetzung im Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren und in der Grenzpassage zu veranlassen.

Bei Löschungen von Reisesperren, die durch andere Organe verfügt wurden, haben die erfassenden Dienst-einheiten des MfS zu entscheiden über

die Weiterführung der aktiven Erfassung oder ihre Löschung in der Abteilung XII,

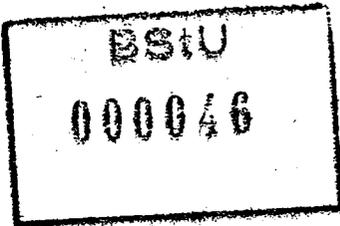
die Archivierung des vorhandenen Materials in der Abteilung XII.

4.13. Zeitweilige Aussetzung von Reisesperren

Die zeitweilige Aussetzung von verfügbaren Reisesperren kann aus politisch-operativen oder aus humanitären Gründen (Todesfall, Beisetzungen, lebensbedrohlichen Erkrankungen u. a.) erfolgen.

Sie bedürfen der Bestätigung der Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilungen bzw. der Leiter der Bezirksverwaltungen oder ihrer Stellvertreter.

Die zeitweilige Aussetzung aus politisch-operativen Gründen ist, sofern bekannt, unter Angabe des Einreisetermins und der Einreise-Grenzübergangsstelle sowie erforderlicher operativer Kontroll- und Ober-



wachungsmaßnahmen in der Grenzpassage 15 Tage vor dem Aussetzungstermin bei der Hauptabteilung VI schriftlich zu beantragen.

Dabei ist zu beachten, daß die Antragstellung auf Einreise bereits drei Monate vor dem Einreisetermin möglich ist und demzufolge eine Ablehnung bereits erfolgt sein kann.

Entscheidungen über zeitweilige Aussetzungen aus humanitären Gründen sind von der Hauptabteilung VI über die Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen bei den zuständigen Dienststeinheiten kurzfristig herbeizuführen und nach Bestätigung von der Hauptabteilung VI durchzusetzen.

Die Bestätigung hat fernschriftlich, im Ausnahmefall fermündlich, zu erfolgen. Bei der fermündlichen Obermittlung ist die schriftliche Bestätigung nachzureichen.

Entscheidungen über zeitweilige Aussetzungen im Verantwortungsbereich der Haupt-/selbständigen Abteilungen sind durch die Hauptabteilung VI analog herbeizuführen.

Entscheidungen über zeitweilige Aussetzungen aus humanitären Gründen sind grundsätzlich von der Begründung zur Reisesperre und dem vorliegenden Grund der Einreise abhängig zu machen. Sie sind auf die unbedingt notwendige Zeit zu befristen und sollten in der Regel 3 Tage, unter Beachtung der Reiseziele in der DDR und der vorgesehenen Verkehrsmittel, nicht überschreiten.

BSU

000047

4.14. Löschung von Reisesperren

Reisesperren können vor Ablauf der festgelegten Frist bei Vorhandensein politisch-operativer u. a. zwingender Gründe mit formgebundenen Schreiben (Anlage 6) von den Leitern der Haupt-/selbständigen Abteilungen bzw. den Leitern der Bezirksverwaltungen oder ihren Stellvertretern gelöscht werden.

4.15. Bearbeitung von Eingaben zu Reisesperren

An das MfS gerichtete Eingaben zu verfügbaren Reisesperren sind vom Büro der Leitung des MfS gemäß der Eingabenordnung des MfS zu bearbeiten.

Die der Hauptabteilung VI vom Ministerium des Innern übergebenen Eingaben zu Personen, gegen die von Dienst-einheiten des MfS Reisesperren veranlaßt wurden, sind durch die Hauptabteilung VI den zuständigen Dienst-einheiten des MfS zu übersenden, die die Bearbeitung entsprechend der Eingabenordnung vorzunehmen haben. Die gestellte Frist zur Beantwortung der Eingaben ist unbedingt einzuhalten.

Dabei ist zu prüfen, ob in Übereinstimmung mit den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen die Gründe, die zur Einleitung der Reisesperre führten, den gegenwärtigen politischen und politisch-operativen Erfordernissen noch entsprechen. Erforderlichenfalls ist eine Präzisierung der Gründe vorzunehmen bzw. die Reisesperre zu löschen.

Die vom Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilung bzw. dem Leiter der Bezirksverwaltung oder von ihren Stellvertretern bestätigte Entscheidung ist der Hauptabteilung VI zu übermitteln, die das MdI unter Wahrung der Konspiration zu informieren hat.

5. Die Einleitung von Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen beinhalten die zielgerichtete, den operativen Erfordernissen entsprechende Gewinnung von Informationen über zu fahndende Personen bzw. Sachen unter optimaler konspirativer Nutzung der beim Grenzübertritt vorhandenen Möglichkeiten sowie die Einleitung notwendiger Folgemaßnahmen nach dem Grenzübertritt.

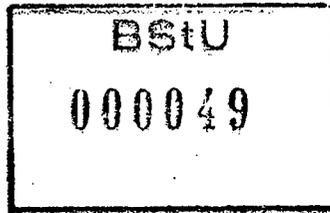
5.1. Grundsätzliche Festlegungen

5.1.1. Fahndungen sind mit bestätigtem Fahndungersuchen bei der zuständigen Diensteinheit der Linie VI einzuleiten. Die Bestätigung hat durch die Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilungen bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen oder ihrer Stellvertreter zu erfolgen.

Erforderliche Verlängerungen sind analog zu bestätigen.

In bedeutsamen Einzelfällen, wenn durch die geforderten Fahndungsmaßnahmen politische Konsequenzen zu erwarten sind, ist außerdem meine Zustimmung oder die Zustimmung meines für die Linie zuständigen Stellvertreters einzuholen.

5.1.2. Vor Beantragung der Fahndung ist auf der Grundlage der Ordnung Nr. 4/80, VVS Nr. 7/80, über die Erteilung von Auskünften zur grenzüberschreitenden Reise-tätigkeit von Personen und dabei benutzten Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen aus den Reisedaten-speichern der Hauptabteilung VI, Abteilung Speicher-



führung (Auskunftsordnung) verantwortungsbewußt zu prüfen, ob die geforderte Zielstellung bereits durch Nutzung der in der Hauptabteilung VI vorhandenen Reisedatenspeicher erreicht werden kann.

Das schließt die Abforderung von Paßdokumentationen über Personen ein, die bereits mit Visum zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR reisten.

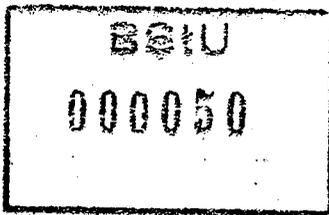
Die zuständige Diensteinheit der Linie VI ist während der Fahndungsberatung berechtigt, Fahndungen bzw. einzelne Fahndungsmaßnahmen, die durch die Nutzung der Reisedatenspeicher oder des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens realisiert werden können, zurückzugeben bzw. abzulehnen.

5.1.3. Fahndungen sind vor der Fahndungsberatung mit den federführenden Diensteinheiten abzustimmen.

Bei Fahndungen nach Personen, die wegen Delikten nach §§ 105, 213 StGB bearbeitet werden, ist die Abstimmung mit der ZKG/BKG vorzunehmen.

Fahndungen mit operativen Beobachtungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Diensteinheit der Linie VIII. Bei Verlängerungen solcher Fahndungen ist die erneute Zustimmung einzuholen.

Bei Notwendigkeit der Einbeziehung anderer operativer Diensteinheiten zur Lösung spezifischer Aufgaben sind die dazu erforderlichen Absprachen ebenfalls vor der Fahndungsberatung zu führen.



Die erfolgte Abstimmung bzw. Zustimmung ist auf dem Fahndungsersuchen zu bestätigen.

5.1.4. Vor Einreichung der Fahndungsersuchen zur Bestätigung ist die Fahndungsberatung entsprechend den Festlegungen im Abschnitt 2.4. durch die vorgangsführenden Mitarbeiter persönlich oder ihre Vorgesetzten wahrzunehmen.

Bei Verdacht der Zugehörigkeit bzw. der Verbindung von Fahndungsobjekten zu feindlichen Organisationen, Zentren, kriminellen Menschenhändlerbanden usw. sind auf den Fahndungsersuchen zu vermerken

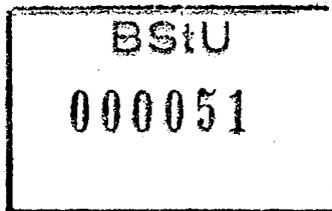
Charakter bzw. Name der entsprechenden Feindorganisation,

Stellung bzw. Tätigkeit der Fahndungsobjekte in den Feindorganisationen,

Art und Weise der Verbindungen.

5.1.5. Die Laufzeiten der Fahndungen sind in Übereinstimmung mit den politischen, rechtlichen und politisch-operativen Gründen sowie der Zielstellung und den durchzuführenden Maßnahmen differenziert maximal für 1 Jahr festzulegen.

Für die Laufzeiten der Fahndungen im paß- und visa-freien Reiseverkehr gelten die Festlegungen im Abschnitt 5.5.



5.1.6. Die fahndungsersuchenden Diensteinheiten sind während der Laufzeit der Fahndungen verpflichtet, Erkenntnisse in Auswertung der Fahndungsergebnisse sowie der operativen Vorgangsbearbeitung, die Einfluß auf die weitere Durchsetzung der Fahndungen haben, der zuständigen Diensteinheit der Linie VI sofort zu übermitteln und die erforderlichen Veränderungen, Ergänzungen bzw. Verlängerungen oder Löschungen zu veranlassen.

5.1.7. Zur Gewährleistung eines schnellen Informationsaustausches bei Fahndungserfolgen haben die fahndungsersuchenden Diensteinheiten zu gewährleisten, daß bei ihren Diensthabenden eine ständige Übersicht über alle eingeleiteten Fahndungen besteht und erforderlichenfalls Handlungsvarianten vorgegeben sind, die bei Nachfrage durch Diensteinheiten der Linie VI die schnelle Entscheidung über die weitere Vorgehensweise an den Grenzübergangsstellen ermöglichen.

5.2. Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin

Bei der Einleitung von Fahndungen im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin ist zwingend zu beachten, daß

die vertraglichen Regelungen eine schnelle und reibungslose Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs erfordern.

Demzufolge müssen zur Verhinderung von Dekonspirationen die Maßnahmen dem zur Verfügung stehenden, relativ geringen Zeitlimit angepaßt sein;

eine Durchsichtung von Reisenden, der von ihnen benutzten Transportmittel sowie ihres persönlichen Gepäcks (Verdachtskontrolle) nur möglich ist, wenn der hinreichende Verdacht des Mißbrauchs des Transitverkehrs entsprechend Artikel 16, Ziffer 2 des Transitabkommens vorliegt und die Zustimmung des zuständigen Leiters gemäß meiner Dienstanweisung Nr. 5/75 eingeholt wurde.

Im Fahndungsersuchen ist erforderlichenfalls zu vermerken, ob bei Vorhandensein der Voraussetzungen eine Verdachtskontrolle ohne Rücksprache mit der fahndungsersuchenden Dienst Einheit durchgeführt werden kann.

- 5.3. Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im übrigen Transit- und Einreiseverkehr, der keinem zentralen Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren unterliegt

Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterliegen im übrigen Transit- und Einreiseverkehr (ausgenommen im Eisenbahnverkehr und auf Binnenwasserstraßen - siehe Abschnitte 7.2. und 7.3. -) hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen keinen Einschränkungen.

Zu beachten ist jedoch, daß bei häufigem Anfall von Fahndungsobjekten, verbunden mit wiederkehrenden umfangreichen Maßnahmen in der Grenzpassage, die Gefahr der Dekonspiration gegeben ist.

Für die fahndungsersuchenden Dienst Einheiten erwächst

daraus die Pflicht, ständig eine unverzügliche Auswertung der Fahndungsergebnisse vorzunehmen und verantwortungsbewußt die operative Notwendigkeit für die Weiterführung der Fahndung bzw. der festgelegten Fahndungsmaßnahmen zu prüfen.

5.4. Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Einreiseverkehr, der einem zentralen Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren unterliegt

5.4.1. Fahndungen sind in der Regel nur einzuleiten, wenn auf der Grundlage der gestellten Einreiseanträge oder anderweitig bekannt ist, wann die Personen beabsichtigen einzureisen.

Die Information dazu erhalten die Dienstseinheiten durch die Einleitung von Hinweismaßnahmen (HK 82) entsprechend den Festlegungen der 1. Durchführungsbestimmung Abschnitt 3 und der 3. Durchführungsbestimmung Abschnitt 2 zu meiner Dienstanweisung Nr. 3/75 bei der Hauptabteilung VI, Abteilung Fahndung.

Zu bereits längerfristig eingeleiteten Fahndungen nach Personen, die keinem zentralen Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren (Punkt 2.9.4.) unterliegen, ist die zusätzliche Einleitung von Hinweismaßnahmen (HK 82) zum Zwecke der Erlangung von Informationen über beantragte Einreisen nicht erforderlich.

In diesen Fällen werden durch die Abteilung Antrags- und Genehmigungsverfahren der Hauptabteilung VI die laufenden Fahndungen zur Durchführung operativer

BSIU

000054

- 56 -

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen wie Hinweismaßnahmen mit geforderter sofortiger telefonischer Information an die fahndungersuchenden Dienststellen gehandhabt.

Erst nach Löschung der Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ist bei operativer Notwendigkeit über die Einleitung von Hinweismaßnahmen (HK 82) zu entscheiden.

5.4.2. Nach Einleitung von Fahndungen auf der Grundlage von Informationen über Antragstellungen zur Einreise von Westberlinern, die im Besitz von Berechtigungsscheinen zum mehrmaligen Empfang eines Visums bzw. von Bürgern der BRD, die in grenznahe Kreise einreisen und im Besitz von Berechtigungsscheinen zum Empfang eines Visums zur mehrmaligen Ein- und Ausreise sind, können politisch-operative Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen über, die Ersteinreise hinaus nur in besonders zu begründenden Fällen durchgeführt werden.

5.5. Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im paß- und visafreien Reiseverkehr

Die Organisation und Durchführung des Fahndungsprozesses unterliegt an der Staatsgrenze zur CSSR und der VR Polen den spezifischen Bedingungen der Kontrolle und Abfertigung des paß- und visafreien Reiseverkehrs.

Daraus resultiert u. a., daß der Umfang der Fahndung beschränkt werden muß und die Laufzeit von Fahndungen im paß- und visafreien Reiseverkehr territorial und zeitlich eng zu begrenzen ist. Sie sollte in der Regel 4 Wochen nicht überschreiten.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Fahndungen sind nach Möglichkeit Hinweise zu erarbeiten und der zuständigen Dienst Einheit der Linie VI zu übermitteln, in welchem Zeitraum, über welche Grenzübergangsstelle und mit welchem Verkehrsmittel (Pkw, KOM, Eisenbahn) die Aus- bzw. Einreise erfolgen soll.

Durch die operativen Dienst Einheiten sind in erster Linie alle Möglichkeiten zur Bearbeitung der betreffenden Personen im Innern der DDR auszuschöpfen und Fahndungen im paß- und visafreien Reiseverkehr nur bei dringender politisch-operativer Notwendigkeit einzuleiten.

5.6. Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Ausreiseverkehr

Im Ausreiseverkehr sind Fahndungen nur dann einzuleiten, wenn bekannt ist, daß sich die Personen auf dem Gebiet der DDR aufhalten.

Bei der Beantragung von Fahndungsmaßnahmen zur Durchführung gezielter Zollkontrollmaßnahmen in der Ausreise ist zu berücksichtigen, daß infolge der technologischen Bedingungen auf den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der DDR zur BRD und Westberlin

BSiU

000056

- 58 -

(Zollkontrolle vor Paßkontrolle) diese Maßnahmen, bedingt durch die Zurückführung der betreffenden Fahndungsobjekte zur Zollkontrolllinie, nicht konspirativ durchgesetzt werden können.

Ist trotz dieser Bedingungen eine gezielte Zollkontrolle in der Ausreise auf den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der DDR zur BRD und Westberlin unbedingt erforderlich, sind bei der Fahndungseinleitung die Angaben zum benutzten Kfz mit vorzugeben und nach Möglichkeit die Ausreisezeit zu bestimmen.

5.7. Zu beachtende Festlegungen bei der Durchsetzung der Fahndungsmaßnahmen - Weiterreise erst nach Zustimmung der fahndungersuchenden Dienst Einheit bzw. Körperdurchsuchung -

5.7.1. Die Fahndungsmaßnahme "Weiterreise erst nach Zustimmung" ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Anwendung dieser Maßnahme ist nicht für die Durchführung von vorläufigen Festnahmen bzw. Übernahme von Personen und Sachen oder das Führen von Gesprächen auf den Grenzübergangsstellen zulässig und erfordert eine konkrete Festlegung für den Prozeß der Fahndungsrealisierung, damit die zuständige Dienst Einheit der Linie VI sofort handlungsfähig ist. Außerdem ist die durchgängige Erreichbarkeit der verantwortlichen Mitarbeiter der fahndungersuchenden Dienst Einheiten zur sofortigen Herbeiführung von Entscheidungen zu gewährleisten.

Die Durchführung der Maßnahme "Weiterreise erst nach Zustimmung" erfordert das Herauslösen der Personen aus dem Reiseverkehr und kann u. a. zur Folge haben, daß die Personen

die Reise nicht mehr mit dem gleichen Zug, Reisebus, gebuchten Luftfahrzeug usw. fortsetzen können;

von der Reisegruppe getrennt werden;

von Familienangehörigen getrennt werden und diese ihre Reise gegebenenfalls nicht fortsetzen;

vorgenommene Buchungen beim Reisebüro nicht termingemäß wahrnehmen können.

Die fahndungersuchenden Diensteinheiten sind bei Festlegung der genannten Maßnahme für die weitere Verfahrensweise bezüglich der Personen und die entstehenden Konsequenzen, einschließlich möglicher Regreßpflichten, voll verantwortlich.

- 5.7.2. Die Beantragung einer Körperdurchsuchung ist verantwortungsbewußt zu entscheiden.
- In der Regel wird diese Maßnahme, unter Beachtung der Zollbestimmungen, nur angewandt, wenn im Ergebnis der normalen Gepäck- und Transportmittelkontrolle Feststellungen getroffen werden, die eine Körperdurchsuchung rechtfertigen.
- Ist unabhängig von Feststellungen der Gepäck- und Transportmittelkontrolle eine Körperdurchsuchung durchzusetzen, ist diese Maßnahme auf dem Fahndungsersuchen gesondert zu bestätigen.

BSU

000058

- 60 -

5.8. Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu bevorrechteten Personen sowie zu in der DDR akkreditierten ständigen Korrespondenten ausländischer Publikationsorgane

Bevorrechtete Personen sind die in den Anlagen 1 und 2 zu meinem Befehl Nr. 16/74 "zur politisch-operativen Sicherung der Vertretungen anderer Staaten, internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und bevorrechteter Personen in der DDR" genannten Personen. Ihnen werden während ihres zeitweiligen Aufenthaltes in der DDR Privilegien und Immunität gewährt.

Fahndungsersuchen zur Durchführung politisch-operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, die eine für die bevorrechteten Personen erkennbare Einschränkung ihrer Rechte darstellen, sind mir bzw. meinem zuständigen Stellvertreter zur Bestätigung vorzulegen.

Fahndungsersuchen zur Durchführung politisch-operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, die für die bevorrechteten Personen keine erkennbaren Einschränkungen ihrer Rechte beinhalten und für diese Personen nicht wahrnehmbar sein dürfen, sind

zu bevorrechteten Personen, die in Vertretungen anderer Staaten in der DDR bzw. in internationalen zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in der DDR tätig sind, sowie zu ihren Familienangehörigen und zu den in der DDR akkreditierten ständigen Korrespondenten ausländischer Publikationsorgane mit der Hauptabteilung II

zu allen anderen bevorrechteten Personen mit der federführenden Diensteinheit

vor ihrer Bestätigung durch die Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilungen bzw. die Leiter der Bezirksverwaltungen oder ihrer Stellvertreter abzustimmen.

Vorstehende Festlegungen gelten analog für die beim Oberkommandierenden der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland akkreditierten Angehörigen der drei westlichen Militärverbindungsmissionen sowie für Militärangehörige der in der BRD stationierten westalliierten Streitkräfte bzw. der in Westberlin stationierten Besatzungstruppen.

5.9. Sachfahndungen

Sachfahndungen können bei Vorhandensein der Voraussetzungen entsprechend den Festlegungen dieser Dienst-anweisung eingeleitet werden nach

Kennzeichen von Kraftfahrzeugen,

Beschreibungen von Kraftfahrzeugen,

Nummern von Reisedokumenten,

Personenbeschreibungen und anderen Hinweisen zu Personen,

Merkmale erkannter Feindtätigkeit und charakteristischen Verhaltensweisen, die den Verdacht der Feindtätigkeit begründen.

BSIU

000060

- 62 -

Sachfahndungen haben vor allem zum Ziel, operative Hinweise zu erhalten, über

Personen, die sich der in Fahndung gestellten Sachen bedienen,

Personen, die vorgegebenen Beschreibungen, Merkmalen und anderen Hinweisen entsprechen,

die Verhaltensweisen dieser Personen bzw. die Art und Weise der Nutzung der gefahndeten Sachen.

Ersuchen zur Einleitung von Sachfahndungen sind grundsätzlich mit der Hauptabteilung VI, Abteilung Fahndung, abzustimmen. Eine Ausnahme bilden Fahndungen nach Kraftfahrzeugen, bei denen das Kfz-Kennzeichen bekannt ist.

Vor Einleitung von Sachfahndungen sind die Möglichkeiten der Reisedatenspeicher und des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens zur Verdichtung der operativen Ausgangsmaterialien zu nutzen.

Sachfahndungen sind in Übereinstimmung mit den politisch-operativen Erfordernissen in der Regel auf kurze Laufzeiten zu befristen und nach Möglichkeit auf Verkehrskategorie und Grenzübergangsstelle zu begrenzen.

5.10. Fahndungen zur Durchführung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für das Ministerium des Innern und die Zollverwaltung der DDR

Fahndungsersuchen des MdI und der Zollverwaltung der DDR zur Bekämpfung von Straftaten u. a. Rechtsverletzungen bzw. zur Durchführung zollspezifischer Maßnahmen sind durch die zuständigen Dienststeinheiten des MfS analog den Festlegungen im Abschnitt 4.12. zu behandeln und die aktuelle Erfassung in der Abteilung XII zu gewährleisten.

Derartige Fahndungen sind durch die Hauptabteilung VI einzuleiten, wenn die vereinbarten Grundsätze eingehalten wurden und die Bestätigung der Fahndungsersuchen durch den Leiter der Hauptabteilung K des MdI oder der Abteilung K der jeweiligen BDVP/PdVP oder des Stellvertreters des Leiters der Zollverwaltung für Fahndungswesen vorliegt.

6. Sonderfahndungen

Zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit in der DDR und ihrer Hauptstadt, Berlin, insbesondere anlässlich

nationaler politischer und gesellschaftlicher Ereignisse

bedeutsamer internationaler Ereignisse

sowie aus anderen politischen und politisch-operativen Gründen, die erhöhte Sicherheitsmaßnahmen erfordern, sind zur vorbeugenden Verhinderung von Aktivitäten potentieller feindlich-negativer Kräfte und zur Unterbindung des politisch-ideologisch zersetzenden und demoralisierenden Wirkens krimineller und asozialer Elemente, Sonderfahndungen einzuleiten.

6.1. Sonderfahndungen sind Fahndungen nach Personen aus nichtsozialistischen Staaten und nach Westberlinern, die bisher nicht aktiv als Feinde der DDR in Erscheinung getreten oder als solche bekannt geworden sind, von denen jedoch aufgrund ihrer Persönlichkeitsmerkmale bzw. vorhandener Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen eine Gefährdung der öffentlichen und staatlichen Ordnung und Sicherheit ausgehen kann.

Sie sind wie Fahndungen zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu bestätigen, sofern nicht gleichzeitig zeitweilige Reisesperren entsprechend dem Abschnitt 4.5. erforderlich sind.

6.2. Sonderfahndungen beinhalten differenzierte vorbeugende Maßnahmen zur

Kontrolle und Überwachung während der Grenzpassage durch die Paßkontrollleinheiten sowie bei Vorliegen politisch-operativer Erfordernisse am Aufenthaltsort durch die territorial zuständigen Dienststellen;

Durchsetzung zeitweiliger Reisesperren auf der Grundlage zentraler Weisungen.

Die inhaltliche, zeitliche und örtliche Differenzierung der Maßnahmen erfolgt in Abhängigkeit vom konkreten politischen, politisch-operativen bzw. gesellschaftlichen Ereignis und seiner möglichen Gefährdung durch die jeweiligen in den Sonderfahndungsgruppen erfaßten Personen.

Erforderliche Maßnahmen werden nicht individuell für jedes Fahndungsobjekt, sondern für die jeweilige Sonderfahndungsgruppe (Anlage 7) zentral angewiesen und einheitlich durchgesetzt.

6.3. Sonderfahndungen sind nicht einzuleiten zu

Personen, die in Operativen Vorgängen bearbeitet werden oder unter Operativer Personenkontrolle stehen;

Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung einer Reisesperre vorliegen.

- 6.4. Zur differenzierten Entscheidungsfindung bei Anfall der Personen in der Grenzpassage haben die Fahndungsersuchen eine kurze Zusammenfassung des bisher bekannten Sachverhaltes zu enthalten.

Bei Einleitung von Sonderfahndungen zu mehreren Personen der gleichen Sonderfahndungsgruppe kann dem bestätigten Fahndungsersuchen eine Sammeliste beigelegt werden, die jedoch zu jeder einzelnen Person eine Kurzbegründung (Angabe der wesentlichsten Fakten) zu enthalten hat.

- 6.5. Die fahndungsersuchenden Dienstseinheiten haben zu sichern, daß auch nach Einleitung der Sonderfahndung entsprechend der politisch-operativen Notwendigkeit die betreffenden Personen, ihre Aktivitäten und Verbindungen weiter aufgeklärt werden.

Werden im Verlauf der operativen Bearbeitung spezifische politisch-operative Maßnahmen während der Grenzpassage erforderlich, ist die Sonderfahndung zu löschen und eine Fahndung zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen einzuleiten.

Bei Bekanntwerden feindlich negativer oder krimineller Aktivitäten sind Sonderfahndungen zu löschen und über die Einleitung von Fahndungen zur Realisierung von Reisesperren bzw. zur Durchführung operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu entscheiden.

000065

Sonderfahndungen sind auch zu löschen, wenn die Gründe, die zur Einleitung führten, nicht mehr zutreffen bzw. wenn die in Sonderfahndung gestellten Personen über einen Zeitraum von drei Jahren nicht in Erscheinung getreten sind.

6.6. In Sonderfahndung erfaßte Personen sind nach Gestatten der Einreise differenziert entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen unter operativer Kontrolle zu halten.

Durch die Abteilung Antrags- und Genehmigungsverfahren der Hauptabteilung VI sind die fahndungersuchenden Diensteinheiten über erfolgte Antragstellungen zur Einreise in die DDR schriftlich zur Veranlassung erforderlicher Maßnahmen im Innern der DDR und in der Grenzpassage zu informieren.

Gleichlaufend sind die Abteilungen VI der für das Besuchsziel zuständigen Bezirksverwaltungen von der Antragstellung in Kenntnis zu setzen.

Durch die Abteilungen VI sind die territorial zuständigen Diensteinheiten unverzüglich über die erfolgte Antragstellung zu benachrichtigen.

Bei Erhalt solcher Benachrichtigungen sind durch die Diensteinheiten in Abhängigkeit vom übermittelten Sachverhalt und dem konkreten Reiseziel entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen in eigener Zuständigkeit und im erforderlichen Falle in Abstimmung mit den fahndungersuchenden Diensteinheiten differenziert vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung feindlich-negativer oder krimineller Aktivitäten

dieser Kräfte sowie zur Aufklärung und operativen Kontrolle ihrer Verbindungen einzuleiten.

- 6.7. Die zeitweilige Unterbindung der Einreise, der Reise im übrigen Transitverkehr sowie im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin von Personen, die in der Sonderfahndung erfaßt sind, erfolgt auf meine Weisung bzw. die meiner Stellvertreter.

Sie umfaßt jeweils die Personengruppen der Sonderfahndung, von denen unter den gegebenen Bedingungen eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen und staatlichen Ordnung und Sicherheit der DDR ausgehen kann.

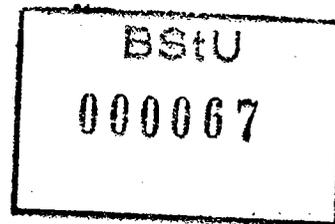
7. Spezifische Festlegungen zu Fahndungen im zivilen Flug-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr

- 7.1. Fahndungen im zivilen Flugverkehr

Fahndungen im zivilen Flugverkehr dienen insbesondere dem Schutz der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen, vor allen gewaltsamen Entführungen von Luftfahrzeugen und anderen Gewaltakten.

Flugpassagiere werden, sofern keine Ausschließungsgründe vorliegen, differenziert Flugsicherheitskontrollen unterzogen.

Diese generellen Maßnahmen, eingeordnet in bzw. verbunden mit Zollkontrollmaßnahmen, sind bei der Einleitung von Fahndungen im zivilen Flugverkehr zu beachten.



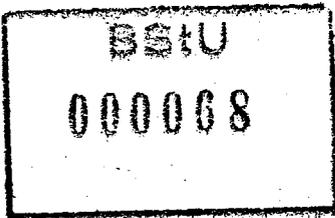
Im zivilen Flugverkehr können Fahndungen ohne Einschränkungen durchgesetzt werden.

Ergänzend ist die Einleitung spezifischer Fahndungen zur Durchführung gezielter Flugsicherheitskontrollen zu Personen und ihrem Gepäck sowie zum Ausschluß vom zivilen Flugverkehr möglich.

Zu Personen, bei denen der begründete Verdacht der gewaltsamen Entführung von Luftfahrzeugen oder anderer rechtswidriger Handlungen besteht, ist generell und unverzüglich Fahndung einzuleiten.

Fahndungen im zivilen Flugverkehr sind weiterhin zu Personen einzuleiten,

- (1) die von der Fahndungsführungsgruppe des MfS oder durch eine Groß- bzw. Eilfahndung des MdI wegen Verdachts der Desertion, des gewaltsamen Grenzdurchbruchs sowie schwerer Kriminalität als Fahndung zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung ausgeschrieben wurden;
- (2) die im Zusammenhang mit feindlichen oder anderen gesellschaftswidrigen Handlungen als gewalttätig bekannt sind bzw. wegen gewalttätigen, rowdyhaften Verhaltens, asozialer Lebensweise oder anderen operativ zu beachtenden Gründen Maßnahmen zur Wiedereingliederung bzw. staatlichen Kontrollmaßnahmen gemäß §§ 47 und 48 StGB unterliegen;



- (3) die mehrfach und hartnäckig rechtswidrige Ersuchen auf Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin stellten bzw. bereits als Demonstrativtäter in Erscheinung traten und bei denen der Verdacht des ungesetzlichen Verlassens der DDR über die sozialistischen Staaten besteht;
- (4) gegen die eine Ausreisesperre auf dem Gebiet der DDR verfügt wurde und der begründete Verdacht besteht, die DDR ungesetzlich unter Ausnutzung des paß- und visafreien Reiseverkehrs über die VR Polen bzw. die CSSR zu verlassen.

An Fahndungen zum Ausschluß vom zivilen Flugverkehr ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist z. B. zu beachten, daß die Personen bereits im Besitz von Buchungen sind und gegebenenfalls mit Familie reisen. Der Ausschluß muß in jedem Fall rechtlich abgesichert sein.

Die fahndungersuchenden Diensteinheiten sind bei Forderung der Maßnahme "Ausschluß vom zivilen Flugverkehr" für die Festlegung und Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen gegenüber den ausgeschlossenen Personen verantwortlich.

Zur Realisierung der Fahndungen zum Ausschluß vom zivilen Flugverkehr ist durch die fahndungersuchenden Diensteinheiten im Fahndungersuchen u. a. zu vermerken

ob die Übernahme der Fahndungsobjekte erfolgt bzw. eine Zuführung zur Linie IX vorgesehen ist,

ob ein Ausschluß der Fahndungsobjekte auch dann zu erfolgen hat, wenn die Durchführung gezielter Flugsicherheitskontrollen keine operativ bedeutsamen Feststellungen ergibt,

welche Begründung für den Ausschluß gegenüber den auszuschließenden Personen gegeben werden soll, wenn keine Kontrollfeststellungen erzielt wurden.

Die Fahndungen sind mit dem Vermerk "Fahndungen im zivilen Flugverkehr" besonders zu kennzeichnen.

7.2.

Fahndungen im Eisenbahnverkehr

Im Eisenbahnverkehr unterliegt die Fahndung aufgrund der Spezifik der Kontrolle und Abfertigung der Reisenden, die überwiegend während der Fahrt im Zug erfolgt, bestimmten Einschränkungen.

Direktfahndungen im Zug sind nur in sehr begrenztem Umfang möglich, im Fahndungersuchen besonders hervorzuheben und zeitlich kurz zu befristen.

Ihre Notwendigkeit ist zu begründen.

Die Durchführung zielgerichteter Zollkontrollmaßnahmen kann mit der Aussetzung des Reisenden aus dem Zug verbunden sein.

Für die Durchführung von Dokumentationen bestehen in Reisezügen in der Regel keine Voraussetzungen.

Im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin kann die fahndungsmäßige Überprüfung, sofern keine Direktfahndung eingeleitet wurde, anhand der einbehaltenen Grenzübertrittsdokumente erst im Nachgang erfolgen, d. h. wenn der Zug das Hoheitsgebiet der DDR bereits wieder verlassen hat.

7.3. Fahndungen auf Binnenwasserstraßen

Auf Binnenwasserstraßen unterliegt die Fahndung aufgrund der Spezifik der Kontrolle und Abfertigung der Personen an Bord bestimmten Einschränkungen. Die fahndungsmäßige Überprüfung erfolgt im wesentlichen erst im Nachgang anhand der einbehaltenen Grenzübertrittsdokumente (Visa usw.).

Direktfahndungen sind nur dann einzuleiten, wenn dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Binnenschiffsverkehr unmittelbar zur Vorbereitung bzw. Durchführung feindlicher Handlungen mißbraucht werden soll und Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen an den Grenzübergangstellen erforderlich sind.

8. Grundsätzliche Aufgaben der operativen DienstEinheiten

Die Leiter aller DienstEinheiten haben zu gewährleisten, daß

die in dieser Dienstanweisung enthaltenen Festlegungen der Beantragung, Bestätigung, Einleitung und Durchsetzung von Fahndungen im Reiseverkehr über

die Staatsgrenze der DDR konsequent in ihrem Verantwortungsbereich durchgesetzt werden sowie eine straffe Ordnung und ständige aktuelle Übersicht über die laufenden Fahndungen gesichert ist.

entsprechend den operativen Erfordernissen eine enge koordinierte Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der spezifischen Verantwortung der operativen Dienstseinheiten und ein enges Zusammenwirken mit anderen Organen zur Durchsetzung meiner Festlegungen erfolgt.

Die Leiter der operativen Dienstseinheiten haben ständige Verbindungsoffiziere zu den Dienstseinheiten der Linie VI zu benennen, die die Vorbereitung der Einleitung von Fahndungen in ihren Dienstseinheiten unterstützen. Diese Verbindungsoffiziere sind von der zuständigen Dienstseinheit der Linie VI einzuweisen und systematisch zu qualifizieren.

Für die Hauptabteilungen VI, II, VII, VIII, IX, XIX, die selbständige Abteilung XXII, die ZKG und die FFG des MfS sowie die entsprechenden Dienstseinheiten der Bezirksverwaltungen ergeben sich folgende Aufgaben:

8.1. Hauptabteilung VI bzw. Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen

Der Leiter der Hauptabteilung VI hat auf der Grundlage der in dieser Dienstanweisung getroffenen Festlegungen die erforderlichen linienspezifischen Weisungen zu erlassen.

Die Hauptabteilung VI bzw. die Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen haben, ausgehend von den konkreten Bedingungen im Verantwortungsbereich, zu gewährleisten, daß

eine qualifizierte Fahndungsberatung gegenüber den Diensteinheiten bei der Einleitung von Fahndungen durchgeführt und die in dieser Dienstweisung getroffenen Festlegungen durchgesetzt werden,

Fahndungsmaßnahmen politisch-operativ wirksam und entsprechend den Erfordernissen unter strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung realisiert werden,

das operative Fahndungssystem variabel und für den Gegner nicht durchschaubar auf die jeweilige politische und politisch-operative Lage und Situation ausgerichtet ist und ein schnelles und optimales Reagieren, Entscheiden und Handeln ermöglicht,

die Sicherheit und Geheimhaltung der Fahndungsmittel und -methoden unter allen Lagebedingungen gewährleistet ist und keinerlei Auskünfte zu Fahndungen an Unbefugte erteilt werden,

zur wirksamen Realisierung der Fahndungen eine lückenlose Zusammenarbeit mit den für die politisch-operative Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs verantwortlichen anderen operativen Diensteinheiten und das effektive Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen organisiert wird,

eine sichere Übergabe von in Fahndung ~~stehenden~~ Personen bzw. Fahrzeugen an die beobachtungsführenden Dienstseinheiten der Linie VIII erfolgt, sofern es in den Fahndungersuchen gefordert wird,

an den Grenzübergangsstellen die notwendigen materiell-technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer funktionssicheren Fahndung bestehen,

in der gemeinsamen Kommission beim MdI die speziellen Interessen des MfS hinsichtlich einzuleitender Reisesperren gegenüber den anderen verfügungsberechtigten Organen wahrgenommen und

die erforderlichen statistischen Werte zur Fahndungstätigkeit erarbeitet werden.

8.2. Hauptabteilung II bzw. Abteilungen II der Bezirksverwaltungen

Koordinierung von Fahndungen zu bevorrechteten Personen auf der Grundlage meines Befehls Nr. 16/74 "zur politisch-operativen Sicherung der Vertretungen anderer Staaten, internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und bevorrechteter Personen in der DDR" sowie des Befehls Nr. 17/74 "zur politisch-operativen Sicherung der in der DDR akkreditierten Publikationsorgane anderer Staaten, deren ständige Korrespondenten sowie von Reisekorrespondenten aus anderen Staaten".

8.3. Hauptabteilung VII bzw. Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen

Ständige politisch-operative Einflußnahme auf die Qualifizierung der Einleitungspraxis der Organe der DVP bei Fahndungen im Reiseverkehr über die Staatsgrenze der DDR in Übereinstimmung mit den politisch-operativen Sicherheitserfordernissen des MfS und den vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen dienstlichen Bestimmungen.

Gewährleistung einer aktuellen Übersicht und Auskunftsbereitschaft über alle durch die Organe der DVP im Reiseverkehr über die Staatsgrenze der DDR eingeleiteten Fahndungen.

Rechtzeitige Information der Hauptabteilung VI zur Einleitung von Reisesperren zu Bürgern nichtsozialistischer Staaten oder Westberlinern, die durch das MdI aus dem Strafvollzug in ihr Heimatland entlassen bzw. aus der DDR ausgewiesen werden, sofern diese nicht durch zentrale Maßnahmen der Hauptabteilung IX erfaßt sind.

8.4. Hauptabteilung VIII bzw. Abteilungen VIII der Bezirksverwaltungen

Organisation und Durchführung der operativen Beobachtung in Fahndung stehender Personen und Kraftfahrzeuge entsprechend den an die zuständige Dienst Einheit der Linie VIII gerichteten Beobachtungsersuchen in enger Zusammenarbeit mit den Dienst Einheiten der Linie VI sowie Nutzung des Fahndungssystems zur Iden-

tifizierung von durch Beobachtungen bekanntwerdenden verdächtigen sowie operativ bedeutsamen Personen und Sachen.

8.5. Hauptabteilung IX bzw. Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen

Gewährleistung der unverzüglichen Einleitung von Maßnahmen zur Beantragung von Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung und Wahrnehmung der linien-spezifischen Verantwortung nach erfolgter Realisierung von Fahndungen zur vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung.

Rechtzeitige Information der Hauptabteilung VI zur Einleitung von Reisesperren gegen Personen, die im Rahmen zentraler staatlicher Entscheidungen aus der Haft nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin entlassen werden.

8.6. Hauptabteilung XIX bzw. Abteilungen XIX der Bezirksverwaltungen

Ständige politisch-operative Einflußnahme auf die Tätigkeit der Transportpolizei und der Wasserschutzpolizei zur qualifizierten Durchsetzung angewiesener Fahndungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den politisch-operativen Sicherheitserfordernissen und den vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen dienstlichen Bestimmungen.

BStU

000076

- 78 -

8.7. Abteilung XXII bzw. Arbeitsgruppen XXII der Bezirksverwaltungen

Koordinierung von Fahndungen auf der Grundlage der in meiner Dienstanweisung Nr. 1/81 getroffenen Festlegungen zu Personen, Sachen und Objekten, die mit terroristischen bzw. extremistischen Plänen, Absichten und Aktivitäten gegen die DDR und andere sozialistische Staaten in Zusammenhang stehen, insbesondere zum rechtzeitigen Erkennen von Terroristen u. a. Gewalttätern.

8.8. ZKG bzw. BKG

Koordinierung operativ bedeutsamer Fahndungen, die im Zusammenhang mit den Aufgabenstellungen aus meinen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen, insbesondere der Befehle Nr. 1/75 und Nr. 6/77, stehen.

Rechtzeitige Information der Hauptabteilung VI zur Einleitung von Reisesperren gegen Personen, die mit staatlicher Genehmigung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin übersiedeln und aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen werden.

8.9. Fahndungsführungsgruppe bzw. Fahndungsoffiziere der Bezirksverwaltungen

Durchsetzung von Fahndungen zu Personen und Sachen in der DDR, die sich aus politisch-operativen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ergeben und die Organisation des Zusammenwirkens mit den Fahndungskräften der Deutschen Volkspolizei erfordern.

BSU

000077

9.

Schlußbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

Dienstanweisung Nr. 6/75, VVS MfS 008 737/75 vom 6. 8. 1975

1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 6/75, VVS MfS 008 37/79 vom 10. 7. 1979

Schreiben vom 3. 11. 1976, VVS MfS 008 - 1111/76

Schreiben vom 18. 7. 1978, VVS MfS 008 - 52/78

Schreiben vom 14. 8. 1978, VVS MfS 008 - 57/78

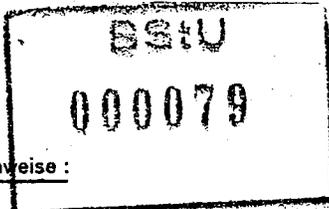
Schreiben vom 20. 6. 1980, VVS MfS 0008 - 33/80

Schreiben meines Stellvertreters vom 1. 9. 1977, VVS MfS 008 - 81/77

Schreiben meines Stellvertreters vom 28. 8. 1981, BdL, Tgb. Nr.: 2036/81

Diese außer Kraft gesetzten Dokumente sind bis zum 7. 1. 1983 an das BdL/Dokumentenverwaltung zurückzusenden.

Wielke
Armeegeneral



Hinweise:

Es ist grundsätzlich zu beantworten:

- Zielstellung des Fahndungersuchens;
- wesentliche Angaben zum Stand der operativen Bearbeitung (Bei Bearbeitung nach §§ 105, 213 STGB sind Angaben über die KMHB, zur Tätigkeit des Fahndungsobjektes in dieser sowie zu den bekannten Mitteln und Methoden zu machen Vor Einleitung der Fahndung hat eine Abstimmung mit der ZGK/BKG zu erfolgen.);
- wann und wo ist mit der Ein- oder Ausreise des Fahndungsobjektes zu rechnen, welche Ein- oder Ausreisedokumente hat das Fahndungsobjekt zum Grenzübertritt sowie Angaben über die bisherige Reisetätigkeit;
- bedeutsame Hinweise zum Fahndungsobjekt wie -
Terrorist, Extremist, Flugzeugentführer, Gewaltverbrecher, Verdacht auf Waffen, Sprengmittel, Gifte udgl.;
- Übergaben an die Linie VIII zur Beobachtung sind vor Einleitung der Fahndung mit der zuständigen Abteilung der Linie VIII abzustimmen;
- welche Fahndungsmaßnahmen sind zu den evtl. Mitreisenden des Fahndungsobjektes durchzuführen.

Das Fahndungersuchen ist mit Schreibmaschine auszufüllen!

Dieses Fahndungersuchen gilt nicht für Fahndungen zur Festnahme/Verhaftung im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin, dem das Transitabkommen DDR/BRD zugrunde liegt (gesonderte Regelung der HA IX).

Dieser Teil ist von der fahndungersuchenden Dienst Einheit nicht auszufüllen!

Arbeitsvermerke der HA VI:

Annahme: _____ Sign.: _____

Karteimittel:

15:

F	OT	TW	E	WB	OS	PV	IF	A	D
---	----	----	---	----	----	----	----	---	---

16:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gezielt an Güst: _____

Maßnahmen:

18: _____

Cod. am _____ Sign. _____

Erf. am _____ Sign. _____

Korr. am _____ Sign. _____

Ergänzung/Veränderung: _____ Sign. _____

Vermerke aus der Fahndungsberatung bei der HA/Abt. VI, der Beratung bei der HA/Abt. VIII, der Abstimmung mit der ZKG/BKG:

000081

Hinweise

1. Wenn der Transitverkehr zwischen der BRD und WB gesperrt werden soll, ist in der Begründung zum Ausdruck zu bringen:
 - a) Hat die Person schwere Straftaten (Straftaten gegen das Leben, vorsätzliche Straftaten gegen die Gesundheit, schwere Straftaten gegen das Eigentum) begangen? Wurden diese Straftaten bereits geahndet?
 - b) Hat die Person die gewährte Transitreise erheblich oder mehrfach schuldhaft mißbraucht?
2. Wenn die Einreise für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin gesperrt werden soll, ist in der Begründung zum Ausdruck zu bringen:
 - a) Hat die Person die DDR ungesetzlich verlassen?
 - b) Hat die Person andere Straftaten nach den Gesetzen der DDR begangen?
3. Außerdem sind bedeutsame Hinweise zum Fahndungsobjekt, wie - Terrorist, Extremist, Flugzeugentführer, Gewaltverbrecher Verdacht auf Waffen, Sprengmittel, Gifte udgl., unbedingt anzuführen!

Das Ersuchen ist mit Schreibmaschine auszufüllen!

Dieser Teil ist von der fahndungsersuchenden Dienst Einheit nicht auszufüllen!

Arbeitsvermerke der HA VI

Annahme: _____ Sign. _____

Karteimittel:

15:

F	UT	TW	E	WB	OS	PV	IF	A	D
---	----	----	---	----	----	----	----	---	---

16:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Maßnahmen:

18: _____

Eingeleitet:

Mdl _____ Sign. _____

Cod. am _____ Sign. _____

Erf. am _____ Sign. _____

Korr. am _____ Sign. _____

Ergänzung/Veränderung: _____ Sign. _____

Besondere Vermerke:

BSIU
000082

- 85 -

VVS MfS o008-73/82

Anlage 3

Fahndungsersuchende Dienst Einheit

Hauptabteilung VI
Abteilung Fahndung

Ergänzung/Veränderung^x des Fahndungsersuchens (Fahndungsnummer)

Das Fahndungsersuchen ist wie folgt zu ergänzen/zu verändern^x:

Angaben über Inhalt und Zielstellung der Ergänzung/Veränderung.

Leiter der HV/HA/selbst. Abt./BV

Leiter Abt./KD

^xnur Zutreffendes anführen

BStU
000083

Anlage 4

Fahndungsersuchende Diensteinheit

Hauptabteilung VI
Abteilung Fahndung

Ersuchen zur Fahndungsverlängerung (Fahndungsnummer)

Die Fahndung ist bis zum zu verlängern.

Das Fahndungsobjekt wurde seit der Fahndungseinleitung
am bisher ...mal im grenzüberschreitenden
Verkehr festgestellt.

Die Fahndungsverlängerung ist aus folgenden Gründen er-
forderlich:

Ltr. der HV/HA/selbst. Abt./BV

Leiter Abt./KD

Anlage 5

Fahndungsersuchende Diensteinheit

Hauptabteilung VI

Abteilung Fahndung

bestätigt:

Verlängerung einer Fahndung zur Realisierung einer Reisesperre (Fahndungsnummer)

Die am

- im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin
- im übrigen Transitverkehr
- im Einreiseverkehr
- in der Ausreise
- in der Ausreise/Rückfrage vor Entscheid*

eingeleitete Fahndung zur Realisierung einer Reisesperre gegen

Name, Vorname
 Geburtsdatum, Geburtsort
 Staatsangehörigkeit
 Beruf
 Wohnort

ist bis zum zu verlängern.

Die Verlängerung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Ltr. der HV/HA/selbst. Abt./BV

Leiter Abt./KD

* nur Zutreffendes anführen

Anlage 6

Fahndungsersuchende Dienst Einheit

Hauptabteilung VI
Abteilung Fahndung

Ergänzung/Veränderung/Aussetzung/Löschung^x einer Fahndung
zur Realisierung einer Reisesperre (Fahndungsnummer^{xx})

Die Fahndung ist wie folgt zu ergänzen/verändern
von bis auszusetzen
ab zu löschen.

Die Ergänzung/Veränderung/Aussetzung/Löschung ist aus
folgenden Gründen erforderlich:

Ltr. der HV/HA/selbst. Abt./BV

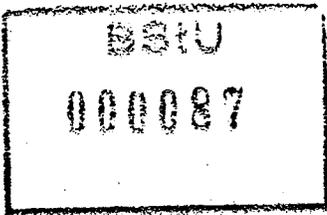
Leiter Abt./KD

^x nur Zutreffendes anführen

^{xx} bei Ausreisesperre/Rückfrage vor Entscheid Personalien
angeben

Anlage 7Sonderfahndungsgruppen

- 01 Personen, von denen auf Grund negativer Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensweisen zu erwarten ist, daß sie bei politischen und gesellschaftlichen Höhepunkten u. a. bedeutsamen Ereignissen störend auftreten.
- 02 Personen, die verdächtig sind, rechtsextremistischen, nationalistischen, revanchistischen, faschistischen Gruppen und Gruppierungen anzugehören bzw. zu denen Verdachtsmomente auf die Durchführung entsprechender Aktivitäten vorliegen.
- 03 Personen, die verdächtig sind, linksextremistischen, anarchistischen Gruppen und Gruppierungen anzugehören bzw. zu denen Verdachtsmomente auf die Durchführung entsprechender Aktivitäten vorliegen.
- 04 Personen, die verdächtig sind, terroristischen Gruppen und Gruppierungen anzugehören bzw. zu denen Verdachtsmomente auf die Durchführung entsprechender Aktivitäten vorliegen.
- 05 Personen, die in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin kriminelle Straftaten begingen, soweit sich daraus Gefahren für die Sicherheit und Ordnung in der DDR ergeben können.
- 06 Personen, die der illegalen Ein-, Aus- bzw. Durchfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln u. a. zu terroristischen und Gewalthandlungen geeigneten Gegenständen verdächtig sind.



- 94 -

07 Personen, die wegen Verstößen gegen die Zollbestimmungen durch die versuchte Einfuhr von nichtlizenzierten Druckerzeugnissen und Tonträgern in geringer Stückzahl angefallen sind.

08 Personen, die durch ständige bzw. häufige Einreisen im Verdacht stehen, mittels Spekulationen oder Manipulationen auf Kosten der DDR zu leben bzw. durch asoziales und unmoralisches Auftreten zersetzend wirken könnten.

09 Personen, die durch ihr dekadentes Äußeres oder durch rüpelhafte, anstößige und andere negative Verhaltensweisen angefallen sind und in bestimmten Situationen die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen könnten.

10 Personen, bei denen der Verdacht einer psychischen Erkrankung besteht und eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Dienstheitenschlüssel:

HV/HA/selbst. Abt./BV/V

Abt./KD

Mitarbeiter

Tgb.-Nr.:

Tel. Tag

BSIU
den
000088
Nacht

Bestätigt:

SONDER- Fahndungsersuchen

1. Name **Einzelperson**

Geb.-Name

2. Vorname

3. Geb.-Datum

4. Geburtsort

5. Staatsangeh.

6. Beruf

7. Wohnort

Straße

8.

10.

Person ist in Abt. XII erfaßt.

Arbeitsvermerke der HA VI:

04:

05: B/S

07:

06:

08:

13:

14:

17:

09:

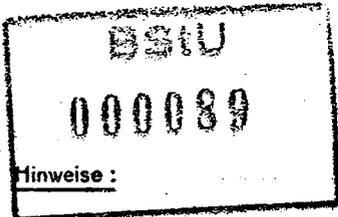
MUSTER

Begründung der operativen Notwendigkeit des Fahndungsersuchens unter Beachtung umseitiger Hinweise:

10:

_____ ist verdächtig, einer rechtsextremistischen Gruppierung im Raum Hamburg anzugehören.

Bei Einreisen in die DDR ist nicht auszuschließen, daß er faschistisches Gedankengut propagiert und gefährdete Jugendliche negativ beeinflusst.



Hinweise :

Es ist grundsätzlich zu beantworten :

- Zielstellung des Fahndungsersuchens;
- wesentliche Angaben zum Stand der operativen Bearbeitung (Bei Bearbeitung nach §§ 105, 213 STGB sind Angaben über die KMHB, zur Tätigkeit des Fahndungsobjektes in dieser sowie zu den bekannten Mitteln und Methoden zu machen Vor Einleitung der Fahndung hat eine Abstimmung mit der ZGK/BKG zu erfolgen.);
- wann und wo ist mit der Ein- oder Ausreise des Fahndungsobjektes zu rechnen, welche Ein- oder Ausreisedokumente hat das Fahndungsobjekt zum Grenzübertritt sowie Angaben über die bisherige Reisetätigkeit;
- bedeutsame Hinweise zum Fahndungsobjekt wie - Terrorist, Extremist, Flugzeugentführer, Gewaltverbrecher, Verdacht auf Waffen, Sprengmittel, Gifte udgl.;
- Übergaben an die Linie VIII zur Beobachtung sind vor Einleitung der Fahndung mit der zuständigen Abteilung der Linie VIII abzustimmen;
- welche Fahndungsmaßnahmen sind zu den evtl. Mitreisenden des Fahndungsobjektes durchzuführen.

Das Fahndungsersuchen ist mit Schreibmaschine auszufüllen!

Dieses Fahndungsersuchen gilt nicht für Fahndungen zur Festnahme/Verhaftung im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin, dem das Transitabkommen DDR/BRD zugrunde liegt (gesonderte Regelung der HA IX).

MUSTER

Dieser Teil ist von der Fahndungsersuchenden Dienst Einheit nicht auszufüllen!

Arbeitsvermerke der HA VI:

Annahme: _____ Sign.: _____

Karteimittel:

15: F | OT | TW | E | WB | OS | PV | IF | A | D

16: | | | | | | | | | |

Gezielt an Güst: _____

Maßnahmen:

18: _____

Cod. am _____ Sign. _____

Erf. am _____ Sign. _____

Korr. am _____ Sign. _____

Ergänzung/Veränderung: _____ Sign. _____

Vermerke aus der Fahndungsberatung bei der HA/Abt. VI, der Beratung bei der HA/Abt. VIII, der Abstimmung mit der ZKG/BKG:

Diensteinheitenschlüssel:

HV/HA/selbst. Abt./BV/V

Tgb.-Nr.:

Abt./KD

Tel. Tag

Mitarbeiter

BStU
den
000090
Nacht

Bestätigt:

SONDER- Fahndungersuchen

1. Name **listenmäßige Aufstellung**
Geb.-Name **(siehe Anlage)**

2. Vorname

3. Geb.-Datum

4. Geburtsort

5. Staatsangeh.

6. Beruf

7. Wohnort

Straße

8.

10.

Person ist in Abt. XII erfaßt.

Arbeitsvermerke der HA VI:

04:

05: B/S

07:

06:

08:

13:

14:

17:

09:

MUSTER

Begründung der operativen Notwendigkeit des Fahndungersuchens unter Beachtung umseitiger Hinweise:

10:

Die als Anlage aufgeführten vier Personen sind verdächtig, linksextremistischen Organisationen bzw. Gruppierungen anzugehören.



- Zielstellung des Fahndungsersuchens;
- wesentliche Angaben zum Stand der operativen Bearbeitung (Bei Bearbeitung nach §§ 105, 213 STGB sind Angaben über die KMHB, zur Tätigkeit des Fahndungsobjektes in dieser sowie zu den bekannten Mitteln und Methoden zu machen Vor Einleitung der Fahndung hat eine Abstimmung mit der ZGK/BKG zu erfolgen.);
- wann und wo ist mit der Ein- oder Ausreise des Fahndungsobjektes zu rechnen, welche Ein- oder Ausreisedokumente hat das Fahndungsobjekt zum Grenzübertritt sowie Angaben über die bisherige Reisetätigkeit;
- bedeutsame Hinweise zum Fahndungsobjekt wie - Terrorist, Extremist, Flugzeugentführer, Gewaltverbrecher, Verdacht auf Waffen, Sprengmittel, Gifte udgl.;
- Übergaben an die Linie VIII zur Beobachtung sind vor Einleitung der Fahndung mit der zuständigen Abteilung der Linie VII abzustimmen;
- welche Fahndungsmaßnahmen sind zu den evtl. Mitreisenden des Fahndungsobjektes durchzuführen.

Das Fahndungsersuchen ist mit Schreibmaschine auszufüllen!

Dieses Fahndungsersuchen gilt nicht für Fahndungen zur Festnahme/Verhaftung im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin, dem das Transitabkommen DDR/BRD zugrunde liegt (gesonderte Regelung der HA IX).

MUSTER

Dieser Teil ist von der fahndungsersuchenden Dienst Einheit nicht auszufüllen!

Arbeitsvermerke der HA VI:

Annahme: _____ Sign.: _____

Karteimittel:

15:

F	OT	TW	E	WB	OS	PV	IF	A	D
---	----	----	---	----	----	----	----	---	---

16:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gezielt an Güst: _____

Maßnahmen:

18: _____

Cod. am _____ Sign. _____

Erf. am _____ Sign. _____

Korr. am _____ Sign. _____

Ergänzung/Veränderung: _____ Sign. _____

Vermerke aus der Fahndungsberatung bei der HA/Abt. VI, der Beratung bei der HA/Abt. VIII, der Abstimmung mit der ZKG/BKG:

[REDACTED], [REDACTED]
geb.: am [REDACTED] in [REDACTED]
whn.: Dortmund, [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: BRD

[REDACTED] ist verdächtig, dem Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW) anzugehören.

[REDACTED]
geb.: am [REDACTED] in [REDACTED]
whn.: Düsseldorf, [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: BRD

[REDACTED] ist verdächtig, aktive Verbindungen zu Mitgliedern der KPD zu unterhalten.

[REDACTED], [REDACTED]
geb.: am [REDACTED] in [REDACTED]
whn.: Berlin 28, [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: WB

[REDACTED] ist verdächtig, einer linksextremistischen Gruppierung in Westberlin anzugehören.

[REDACTED], [REDACTED]
geb.: am [REDACTED] in [REDACTED]
whn.: Hamburg, [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: BRD

[REDACTED] reiste im Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin mehrfach in Begleitung namentlich bekannter Funktionäre der Gruppe Internationaler Marxisten (GIM).

BSU
000093

- 101 -

VVS MfS o008-73/82

Anlage 10

Staatenaufstellung zur Abstimmung von Reisesperren mit der
Abteilung X

Vorgesehene Reisesperren zu Bürgern nachfolgender Staaten
bedürfen vor ihrer Bestätigung der Abstimmung mit der Abtei-
lung X:

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschechoslowakische Sozialistische Republik
Ungarische Volksrepublik
Volksrepublik Bulgarien
Sozialistische Republik Vietnam
Volksdemokratische Republik Laos
Volksrepublik Kampuchea
Republik Kuba